

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 4. JANUAR 1982

Nr. 1

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	6	densausgleiche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für das Jahr 1982; hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG	10
Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sierra Leone in Frankfurt am Main	2	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1982	11
Der Hessische Minister des Innern		Gemeinsamer Erlaß betr. Vorbereitung und Umsetzung der Planfeststellung auf Grund der Straßengesetze; hier: Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange bei Aufstellung und Ausführung der Baupläne	6	Personalnachrichten	
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Landtagswahl 1982	2	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 198 in der Gemarkung Bobenhausen der Gemeinde Ranstadt, Wetteraukreis	9	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	11
Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) für die Jahre 1981 bis 1985; hier: Änderung von Orientierungsdaten	4	Widmung eines neuen Anschlußarmes der Bundesstraße 252 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 117 in der Gemarkung der Stadt Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg	10	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	12
Der Hessische Minister der Finanzen		Der Hessische Sozialminister		Die Regierungspräsidenten	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) und Richtlinien dazu (LMWR); hier: Anhebung der Tabellensätze in LMWR Nr. 2.2.1 zu Nr. 4 LMWV	5	Vergleichseinkommen für die Berechnung der Berufsschadens- und Schadensausgleichs	6	DARMSTADT	
Der Hessische Minister der Justiz				Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises	17
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	6			Buchbesprechungen	17
				Öffentlicher Anzeiger	18
				Andere Behörden und Körperschaften	23
				Öffentliche Ausschreibungen	32
				Stellenausschreibungen	32

Seite 1

An unsere Bezieher

Unsere Dauerabonnenten für Einbanddecken zum „Staatsanzeiger“ werden in der ersten Hälfte des Monats Januar mit dem Jahrgang 1981 (2 Decken) beliefert.

Sollten Sie noch kein Dauerbezieher sein, nehmen wir gern Ihr Abonnement auf.

Auch Einzelbesteller bitten wir um ihre Order, melden Sie uns Ihren Bedarf.

Wie im vergangenen Jahr entfällt eine zusätzliche Bestellkartaktion. — Vertriebsleitung —

1

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sierra Leone in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sierra Leone in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Walther M. Bessler am 27. November 1981 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung

im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Baden-Württemberg.
Wiesbaden, 14. Dezember 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

St.Anz. 1/1982 S. 2

2

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Landtagswahl 1982

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 376), habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern für die Landtagswahl am 26. September 1982 ernannt:

		Telefon:
Wahlkreise 1 und 2	Landrat Willi Eiermann Humboldtstraße 24, 3500 Kassel	05 61/1 00 32 35
Stellvertreter:	1. Kreisbeigeordneter Martin Hesse Humboldtstraße 24, 3500 Kassel	05 61/1 00 32 55
Wahlkreise 3 und 10	Landrat Dr. Karl-Hermann Reccius Kreishaus, 3540 Korbach	0 56 31/5 42 02
Stellvertreter:	Regierungsdirektor Georg Michael Primus Kreishaus, 3540 Korbach	0 56 31/5 43 77
Wahlkreise 4 und 5	Bürgermeister Heinz Hille Rathaus, 3500 Kassel	05 61/7 87-33 03
Stellvertreter:	Magistratsoberrat Hans Xaver Ostertag Statistisches Amt und Wahlamt, Untere Karlsstraße 8, 3500 Kassel	05 61/7 87-21 20
Wahlkreise 6 und 7	Regierungsdirektor Dr. Peter Riebold Schloßplatz 1, 3440 Eschwege	0 56 51/3 02-2 19
Stellvertreter:	Amtmann Adolf Geyer Schloßplatz 1, 3440 Eschwege	0 56 51/3 02-3 13
Wahlkreis 8	Landrat Norbert Kern Friedloser Str. 12, 6430 Bad Hersfeld	0 66 21/8 72 58
Stellvertreter:	Oberamtsrat Erich Möller Friedloser Str. 12, 6430 Bad Hersfeld	0 66 21/8 73 25
Wahlkreis 9	Landrat August Franke Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze)	0 56 81/7 14 12
Stellvertreter:	Regierungsdirektor Adolf Schäfer Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze)	0 56 81/7 14 10
Wahlkreise 11 und 12	Landrat Dr. Christean Wagner Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg	0 64 21/40 52 01
Stellvertreter:	Regierungsoberrat Rolf Justi Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg	0 64 21/40 53 00
Wahlkreise 13, 40, 41	Regierungsdirektor Hans Seitz Eugen-Kaiser-Str. 9, 6450 Hanau	0 61 81/29 24 10
Stellvertreter:	Oberamtsrat Heinz Rürger Eugen-Kaiser-Str. 9, 6450 Hanau	0 61 81/29 24 38

Wahlkreis 14	Landrat Fritz Kramer Wörthstraße 15, 6400 Fulda	06 61/1 06-2 00
Stellvertreter:	Regierungsrat z. A. Matthias Drinnenberg Wörthstraße 15, 6400 Fulda	06 61/1 06-2 40
Wahlkreise 15 und 21	Regierungsrat Michael Rolland Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach (Hessen)	0 66 41/85-5 27
Stellvertreter:	Oberamtsrat Walter Schopbach Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach (Hessen)	0 66 41/85-5 26
Wahlkreise 16 und 17	Landrat Dr. Franz Demmer Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar	0 64 41/40 72 01
Stellvertreter:	1. Kreisbeigeordneter Manfred Bergmann Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar	0 64 41/40 72 38
Wahlkreise 18 und 22	Landrat Georg Wuermeling Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn	0 64 31/9 62 00
Stellvertreter:	Regierungsdirektor Edmund Erbe Schiede 20, 6250 Limburg a. d. Lahn	0 64 31/9 63 31
Wahlkreis 19	Oberbürgermeister Hans Görnert Berliner Platz 1, Stadthaus, 6300 Gießen	06 41/3 06-2 00
Stellvertreter:	Amtsrat Aloys Nöhl Berliner Platz 1, Stadthaus, 6300 Gießen	06 41/3 06-2 65
Wahlkreis 20	Landrat Ernst Klingelhöfer Kreisverwaltung Gießen, Ostanlage 39—41, 6300 Gießen	06 41/3 01-2 60
Stellvertreter:	Regierungsrat Ulrich Monz Kreisverwaltung Gießen, Ostanlage 39—41, 6300 Gießen	06 41/3 01-2 94
Wahlkreise 23 und 31	Landrat Dr. Henning von Storch Dietigheimer Str. 21, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe	0 61 72/18-2 00
Stellvertreter:	Amtsrat Friedhelm Busch Dietigheimer Str. 21, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe	0 61 72/18 62 13
Wahlkreise 24 und 42	Landrat Helmut Münch Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen)	0 60 31/8 32 58
Stellvertreter:	Regierungsobererrat Wolfgang Effinger Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen)	0 60 31/8 35 15
Wahlkreis 25	Landrat Heribert Märten Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach	0 61 24/8 92 11
Stellvertreter:	Oberamtsrat Mathias Weißenfels Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach	0 61 24/8 94 21
Wahlkreise 26 bis 28	Oberbürgermeister Georg-Berndt Oschatz Rathaus, 6200 Wiesbaden	0 61 21/31 33 00 oder 31 33 03
Stellvertreter:	Magistratsdirektorin Dr. Irmgard Kaukars Gustav-Freytag-Str. 10, 6200 Wiesbaden	0 61 21/31 24 00
Wahlkreise 29 und 30	Regierungsdirektor Harald Beyer Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst	06 11/31 03-3 14 3 15
Stellvertreter:	Amtsrat Walter Hißnauer Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst	06 11/31 03-2 92
Wahlkreise 32 bis 39	Stadtkämmerer Ernst Gerhardt Rathaus, 6000 Frankfurt am Main	06 11/2 12 31 04

Stellvertreter:	Ltd. Magistratsdirektor Dr. Karl Asemann, Statistisches Amt und Wahlamt, Kurt-Schumacher-Str. 41, 6000 Frankfurt am Main 1	06 11/2 12 36 67
Wahlkreis 43	Oberbürgermeister Dr. Walter Suermann Berliner Str. 100, 6050 Offenbach am Main	06 11/80 65 21 00
Stellvertreter:	Bürgermeister Josef Petermann Berliner Str. 100, 6050 Offenbach am Main	06 11/80 65 25 00
Wahlkreis 44	Oberbürgermeister Hans Martin Rathaus, 6450 Hanau	0 61 81/29 52 00
Stellvertreter:	Magistratsdirektor Karlheinz Hoppe Rathaus, 6450 Hanau	0 61 81/29 52 75
Wahlkreise 45 und 46	Oberamtsrat Werner Pohlmann Berliner Str. 60, 6050 Offenbach am Main	06 11/8 06 83 60
Stellvertreter:	Amtmann Karl-Heinrich Hechler Berliner Str. 60, 6050 Offenbach am Main	06 11/8 06 83 62
Wahlkreise 47 und 48	Landrat Willi Blodt Wilhelm-Seipp-Str. 4, 6080 Groß-Gerau	0 61 52/1 22 00
Stellvertreter:	Regierungsdirektor Volker Münch Wilhelm-Seipp-Str. 4, 6080 Groß-Gerau	0 61 52/1 23 15
Wahlkreise 49 und 50	Oberbürgermeister Günther Metzger Luisenplatz 5, Neues Rathaus, 6100 Darmstadt	0 61 51/13-22 01 22 02
Stellvertreter:	Bürgermeister Horst Seffrin Luisenplatz 5, Neues Rathaus, 6100 Darmstadt	0 61 51/13-23 01 23 02
Wahlkreise 51 und 52	Regierungsdirektor Dietmar Engelhardt Rheinstr. 65/67, 6100 Darmstadt	0 61 51/88 12 47
Stellvertreter:	Oberamtsrat Wilhelm Harnischfeger Rheinstr. 65/67, 6100 Darmstadt	0 61 51/88 12 51
Wahlkreis 53	Landrat Dr. Baldur Nothhardt Michelstädter Str. 12, 6120 Erbach	0 60 62/70-2 00
Stellvertreter:	Regierungsdirektor Dirk Gravert Michelstädter Str. 12, 6120 Erbach	0 60 62/70-2 51
Wahlkreise 54 und 55	1. Kreisbeigeordneter Franz Hartnagel Gräffstr. 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße)	0 62 52/1 53 47
Stellvertreter:	Regierungsdirektor Horst Mittmann Gräffstr. 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße)	0 62 52/1 53 23

Diese Ernennung gilt nach § 19 Abs. 2 LWO auch für die anschließende Wahlperiode.

Wiesbaden, 18. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern
II A 1 — 3 e 06.12

StAnz. 1/1982 S. 2

3

Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) für die Jahre 1981 bis 1985;

hier: Änderung von Orientierungsdaten

Bezug: Mein Erlaß vom 29. November 1981 (StAnz. S. 2273)

Auf Grund der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 8./9. Dezember 1981, der am 8. Dezember 1981 im Vermittlungsausschuß erzielten Einigung sowie der jüngsten Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 14. Dezember 1981 werden die mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen

Orientierungsdaten für das Jahr 1982 lt. Mitteilung des Hessischen Ministers der Finanzen wie folgt geändert:

1. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital

Die Gewerbesteuererträge haben sich in Hessen nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik im bisherigen Jahresverlauf günstiger als im übrigen Bundesgebiet entwickelt.

Während das Gewerbesteueraufkommen von Januar bis September 1981 im Bundesdurchschnitt um $-5,4\%$ unter dem Vorjahresbetrag lag, beläuft sich die entsprechende Vergleichsrate für Hessen auf $-0,4\%$.

Für das Jahr 1982 kann aus heutiger Sicht im Falle einer fortschreitenden konjunkturellen Belebung allenfalls mit

einer Zunahme des Gewerbesteueraufkommens im Landesdurchschnitt um +1% (anstatt +5%) gerechnet werden.

2. Gesamtausgaben (bereinigt)

Der Finanzplanungsrat hat sich am 14. Dezember 1981 u. a. auf folgende gemeinsame Empfehlungen für die Jahre ab 1982 verständigt:

„Der Finanzplanungsrat bekräftigte seine Empfehlung vom 3. Juli 1981, daß in den Haushalten 1982 bis 1985 der Zuwachs der öffentlichen Ausgaben eng begrenzt und die Defizite deutlich zurückgeführt werden sollen. Das ist notwendig, um die wachsende Zinsbelastung in den öffentlichen Haushalten zu begrenzen, die Erwartungen auf weitere Zinssenkungen zu unterstützen und so zusätzliche Impulse für private Investitionen zu geben. Damit trägt die Finanzpolitik zur Verbesserung der Beschäftigungslage bei. Der gleichen Zielsetzung entspräche es, bei den konsumtiven Ausgaben des Staates zurückhaltend zu sein, um Raum für mehr öffentliche Investitionen zu gewinnen.“

Im Finanzplanungsrat bestand Übereinstimmung darüber, daß die in den Haushaltsentwürfen 1982 insgesamt vorgesehene Nettokreditaufnahme — unter Berücksichtigung

der Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzung — eingehalten werden soll. Damit würde die Nettokreditaufnahme der öffentlichen Haushalte 1982 die des Jahres 1980 nicht wesentlich überschreiten.

Der Finanzplanungsrat hielt es für wünschenswert, daß die Haushalte 1982 auf allen Ebenen zügig beraten und verabschiedet werden, damit wegen der Beschäftigungslage die vorgesehenen Investitionen möglichst frühzeitig in Auftrag gegeben werden können.“

Gemessen an diesen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Zielen ist eine Begrenzung des Ausgabewachstums in den kommunalen Haushalten 1982 gegenüber dem voraussichtlichen Ist 1981 auf durchschnittlich höchstens 2 bis 3% (anstatt 4,0%) angezeigt.

Die Daten für die Folgejahre bleiben unverändert.

In dem Bezugserslaß muß es bei den Orientierungsdaten in der ersten Zeile, Spalte 1984, statt „11,5“ richtig „11,0“ heißen.

Wiesbaden, 23. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 b 020/030
StAnz. 1/1982 S. 4

4

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) und Richtlinien dazu (LMWR);

hier: Anhebung der Tabellensätze in LMWR Nr. 2.2.1 zu Nr. 4 LMWV

Bezug: Erlaß vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1347, ber. S. 1515)

Die Mietwerte von Landesmietwohnungen sind grundsätzlich anhand von Mietspiegeln oder von mindestens drei Vergleichswohnungen zu ermitteln (LMWR Nr. 1 zu Nr. 4 LMWV). Nur wenn dies nicht möglich ist, gilt als Mietwert der Betrag, der sich durch Vervielfältigung des Tabellensatzes (LMWR Nr. 2.2 zu Nr. 4 LMWV) unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen mit der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche ergibt (LMWR Nr. 2.1 zu Nr. 4 LMWV).

Die Tabellensätze in LMWR Nr. 2.2.1 zu Nr. 4 LMWV sind seit dem 1. Juli 1977 unverändert. Der durchschnittliche Anstieg der Wohnungsmieten in Hessen um über 12 v. H. macht es erforderlich, auch die Tabellensätze entsprechend anzupassen. Die Tabelle in LMWR Nr. 2.2.1 zu Nr. 4 LMWV erhält daher mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 an folgende Fassung:

Wohnlage (Nr. 2.2.3)	Gemeindegröße			
	500 000 und mehr Einwohner	100 000 bis unter 500 000 Einwohner	20 000 bis unter 100 000 Einwohner	unter 20 000 Einwohner
	DM/m ² monatlich	DM/m ² monatlich	DM/m ² monatlich	DM/m ² monatlich
	1	2	3	4
Beste Wohnlage	3,80	3,30	3,00	2,80
Gute Wohnlage	3,60	3,00	2,80	2,60
Mittlere Wohnlage	3,50	2,90	2,70	2,50
Einfache Wohnlage	2,90	2,40	2,10	1,90

Zur Verdeutlichung weise ich darauf hin, daß die Werte der vorstehenden Tabelle von Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 35 m² bis einschließlich 100 m², mit Ofenheizung und WC in der Wohnung, jedoch ohne Bad, ausgehen und insbesondere keine Betriebskosten beinhalten (LMWR Nr. 2.2.2 zu Nr. 4 LMWV). Lagevor- und -nachteile, Ausstattungsunterschiede usw. (LMWR Nr. 2.3.1 bis 2.3.5 zu Nr. 4 LMWV sind durch Zu- und Abschläge zu berücksichtigen (LMWR Nr. 2.3 zu Nr. 4 LMWV). Die Sätze für die Zu- und Abschläge bleiben vorerst unverändert.

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 11. November 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2756 — II/4 — IV A 31

StAnz. 1/1982 S. 5

5

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

6

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Sekretär im Justizvollzugsdienst Bernd Schackmar vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt am 1. September 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. A 165 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. Dezember 1981

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/8 — 1018/81

St.Anz. 1/1982 S. 6

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Assistentenwärter im Justizvollzugsdienst Armin Böhm vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Rockenberg am 1. Oktober 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 144 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. Dezember 1981

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/8 — 1049/81

St.Anz. 1/1982 S. 6

7

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Vorbereitung und Umsetzung der Planfeststellung auf Grund der Straßengesetze;

hier: Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange bei Aufstellung und Ausführung der Baupläne

Bezug: Gemeinsame Erlasse vom 15. Dezember 1978 und 14. Februar 1979 (beide n. v.)

Gemeinsamer Erlaß

Bei der Aufstellung und Ausführung von Straßenbauplänen arbeiten die Hessischen Straßenbauämter bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange mit den Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltungen nach Maßgabe der nachstehenden Verfahrensregeln und Hinweise zusammen:

1. Bei Straßenbaumaßnahmen, für die
 - a) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird,
 - b) eine Befreiung von der Planfeststellung erwirkt werden muß und
 - c) bei allen anderen Vorhaben (z. B. rechtliche Absicherung durch Bebauungsplan), bei denen wasserwirtschaftliche Belange berührt werden,
 informiert das Straßenbauamt frühzeitig das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Die Information erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Übersendung von Übersichtskarten im Maßstab 1:10 000 mit evtl. vorhandenem Höhenplan mit eingetragener Grobrassierung unter Angabe des Ausbauquerschnittes der Straße, der Gewässerkreuzungen, der Gewässerverlegungen, evtl. vorhandener wasserwirtschaftlicher Daten und, soweit möglich, der oberhalb der Berührungspunkte gelegenen Wassereinzugsgebiete sowie deren Größe (grob). Die Unterlagen werden in doppelter Ausfertigung dem Wasserwirtschaftsamt übersandt.
2. Das Wasserwirtschaftsamt teilt daraufhin innerhalb von 4 Wochen die wasserwirtschaftlichen Belange mit, welche durch den Straßenplan berührt werden und gibt an, welche zusätzlichen Unterlagen — zum Beispiel hydraulische Berechnungen, hydrogeologische Untersuchungen, Modellversuche — erforderlich werden. Je nach den Umständen des Einzelfalles empfiehlt sich ein Abstimmungsgespräch. Der zuständige Regierungspräsident erhält Durchschrift der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes und gegebenenfalls eine Ausfertigung der nach Ziffer 1 vom Straßenbauamt übersandten Unterlagen.
3. Die Entscheidung darüber ob und gegebenenfalls an welchen Entwässerungsanlagen Öl- bzw. Benzinabscheider einzubauen sind, richtet sich nach den Umständen bzw. Verhältnissen des Einzelfalles.
Im Zweifel ist durch Gespräch zwischen den Fachbehörden eine allseits zufriedenstellende, dem Schutzbedürfnis angemessene Klärung anzustreben.
Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung der Mittelbehörden herbeizuführen.
4. Auf Grund der unter Nr. 2 erwähnten Angaben erstellt das Straßenbauamt den Straßenentwurf, der die wasserwirtschaftlichen Details mit dazugehörigen Berechnungen nach Maßgabe der in der Anlage über die „Bemessung und Gestaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen bei der Planung von Straßen“ aufgeführten Unterlagen enthalten muß. Dabei werden alle der Entwässerung der Straße dienenden Anlagen im Straßenkörper von dem Straßenbauamt geplant und bemessen. Das Straßenbauamt prüft eigenverantwortlich auch alle entwässerungs-

technischen Details im Straßenbereich. Die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes erfaßt im wesentlichen die Ableitung des Oberflächenwassers der Straße in ein Gewässer oder eine kommunale Kanalisation. Prüffähige Wassermengenermittlungen über das im Straßenbereich anfallende Wasser sind den hydraulischen Nachweisen beizufügen. Dieser Straßenentwurf (muß nicht identisch sein mit dem Vorentwurf, der nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) für Genehmigungsverfahren aufgestellt wird) wird dem Wasserwirtschaftsamt zur Stellungnahme übersandt. Das Wasserwirtschaftsamt gibt seine Stellungnahme zum Straßenentwurf innerhalb von 2 Monaten ab. Falls dem Amt innerhalb dieser Zeitspanne die Bearbeitung nicht möglich ist, gibt es dem Straßenbauamt eine Zwischennachricht unter Angabe der Verzögerungsgründe und des absehbaren Zeitpunktes der Erledigung.

Die Straßenbauämter und die Wasserwirtschaftsamter sollen ihre Forderungen bzw. Stellungnahmen ausführlich begründen. Durch transparente Darstellung der in dem Verfahren wechselseitig zu vertretenden Standpunkte sollen Mißverständnisse und Verzögerungen vermieden werden.

Bei unterschiedlichen Auffassungen muß eine Abstimmung erfolgen. Kommt dabei Einvernehmen nicht zustande, ist auf der Ebene der Mittelbehörden — Hessisches Landesamt für Straßenbau/Regierungspräsident — Einigung herbeizuführen.

Sofern die für die Zustimmung bzw. Genehmigung des Straßenplanes zuständige Stelle Änderung des Straßenplanes fordert, die sich auf bereits mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmte, wasserwirtschaftliche Belange auswirkt, ist eine nochmalige Einschaltung der Wasserwirtschaftsverwaltung erforderlich.

5. Der so abgestimmte Straßenentwurf ist unter Berücksichtigung auch aller anderen öffentlich-rechtlichen Belange sowie unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Grundlage für das Planfeststellungsverfahren. Er wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Anhörungsbehörde dem Wasserwirtschaftsamt noch einmal zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme übersandt. Das Wasserwirtschaftsamt trägt etwa notwendige Änderungen in Grün ein und versieht den Plansatz mit dem Vermerk: „In wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft, den Wasserwirtschaftsamt“.
- Es ist das Ziel der umfangreichen Vorabstimmung, daß nach dieser abschließenden Prüfung keine Differenzen mehr bestehen.
6. Die wasserwirtschaftlichen und wasserbautechnischen Planunterlagen und Berechnungen sind Bestandteile des festzustellenden Straßenbauplanes; wegen der mit den wasserbaulichen Maßnahmen verbundenen, oft nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Veränderungen der ökologischen Verhältnisse an den benachbarten Grundstücken oder anderer Folgen ist die Offenlegung dieser Unterlagen aus rechtlichen Gründen erforderlich.
 7. Bei der Abnahme wasserwirtschaftlich bedeutsamer Anlagen wie z. B. Gewässerausbau oder Brunnenanlagen gemäß § 74 Abs. 2 HWG, insbesondere wenn Unterhaltungsverpflichtungen oder sonstige Rechte von Gemeinden beeinträchtigt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen.
 8. Um sicherzustellen, daß die Eintragungen im Wasserbuch mit den ausgeführten Maßnahmen übereinstimmen, sind

der Wasserbuchbehörde die Bestandspläne entsprechend dem festgestellten Plan erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu übersenden. Bei wesentlichen Abweichungen vom festgestellten Plan muß vor Baudurchführung ein Änderungsbeschuß herbeigeführt werden.

Dieser Runderlaß ersetzt die vorläufigen Gemeinsamen Erlasse vom 15. Dezember 1978 und 14. Februar 1979; von ihm abweichende bisherige Weisungen bzw. frühere Verfahrens-erlasse sind damit überholt und nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 15. Dezember 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c — 61 K 02

**Der Hessische Minister für
Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VB 4 — 79 b 08.19 — 3269/81

StAnz. 1/1982 S. 6

Anlage

**Bemessung und Gestaltung wasserwirtschaftlicher
Anlagen bei der Planung von Straßen**

1. Wasserwirtschaftliche Grundwerte

1.1 Ermittlung der oberirdischen Einzugsgebiete

Das durch die oberirdischen Wasserscheiden begrenzte oberirdische Einzugsgebiet wird, soweit im „Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis Land Hessen“ erfaßt, diesem entnommen. Restflächen und nicht erfaßte oberirdische Einzugsgebiete sind planimetrisch nach Abgrenzung auf Meßtischblättern (M 1 : 25 000) oder Karten größeren Maßstabes zu ermitteln.

Das oberirdische Einzugsgebiet ist, falls erforderlich, zur Bestimmung der Scheitelabflußbeiwerte zu gliedern in Verkehrs- und Bebauungsflächen (in diesen enthalten Versiegelungsflächen), Wald-, Acker-, Wiesen- und sonstige Flächen; ihre Anteile am Einzugsgebiet sind ebenfalls zu ermitteln (Abschätzung mit einer Genauigkeit von ±5% ist ausreichend).

1.2 Festlegung des Bemessungsabflusses

1.2.1 Jährlichkeit

Der Bemessung der Baumaßnahme ist ein Abfluß (HQ_T) vorgegebener Jährlichkeit (T) zugrunde zu legen. Die Jährlichkeit richtet sich nach der Bedeutung der Maßnahme bzw. der hierdurch zu sichernden Anlagen. Die festgelegten Jährlichkeiten sind bei Abweichung von nachstehender Tabelle zu begründen:

zu sichernde Anlage	Jährlichkeit T (a)
bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen	50—100
Einzelbauten, nicht dauernd bewohnte Siedlungen	25— 50
landwirtschaftliche Intensivkulturen	5— 25
Ackerflächen	5— 10

(In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine höhere Jährlichkeit als T [a] 100 festgelegt werden.)

1.2.2 Ermittlung des Bemessungsabflusses

Für die Ermittlung des Bemessungsabflusses werden nachfolgende Verfahren empfohlen:

1. Ableitung aus an Pegelstellen ermittelten Abflüssen bzw. Abflußspenden bestimmter Jährlichkeit nach Abflußspendenbeziehung; geeignet für Einzugsgebiete $A_{E0} \geq 25$ qkm. Quelle: Hochwasserwahrscheinlichkeit in Hessen.
2. Ableitung für nicht durch Abflußmeßstellen erfaßte Einzugsgebiete zwischen 5 und 30 qkm:
Ermittlung durch Hessische Landesanstalt für Umwelt. Anfrage mittels beigefügten ausgefüllten Fragebogens.
3. Ermittlung für Einzugsgebiete unter 5 qkm mittels Verfahren unter Berücksichtigung der zeitlich veränderlichen Regenspenden und des Scheitel-Abflußbeiwertes. Hierzu gehören sowohl das Zeitbeiwertverfahren als auch das Zeitabflußfaktorverfahren (vgl. ATV Arbeitsblatt A 118, Richtlinien für die Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen Ziff. 5.3.1 und 5.3.2), die als gleichwertige Verfahren anzusehen sind.

Des weiteren wird auf das von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aus der rationellen Abflußformel und der Niederschlagssummen-Dauer-Beziehung entwickelte Berechnungsverfahren hingewiesen.

1.2.3 Regenspenden

Die Regenspende kann bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt oder beim zuständigen Wetteramt erfragt werden.

1.2.4 Scheitelabflußbeiwerte Ψ_s

Die Scheitelabflußbeiwerte zur Ermittlung des Bemessungsabflusses sind unter Zuhilfenahme des ATV-Arbeitsblattes A 118 „Richtlinien für die Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen“ abzuschätzen.

Als Anhalt können die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Scheitelabflußbeiwerte Ψ_s in Abhängigkeit von Untergrund und Morphologie gelten.

Tafel: Scheitelabflußbeiwerte Ψ_s in Abhängigkeit von Untergrund und Morphologie

		oberirdisches Speichervermögen		
		groß ebene Terrassen, dichter Wald	mittel, flachweilige Landschaft gemischte Landwirtschaft	klein, steile Hänge, steile Weinberge, Hutung
unterirdisches Speichervermögen	Ton, dichter Fels,	0,12—0,14	0,16—0,18	0,20—0,22
	Lehm, flachgründig,	0,10—0,12	0,14—0,16	0,18—0,20
	Löß, tiefgründig,	0,08—0,10	0,12—0,14	0,16—0,18
	Kies,	0,06—0,08	0,10—0,12	0,14—0,16
	Sand, tiefgründig	0,04—0,06	0,08—0,10	0,12—0,14
		0,02—0,04	0,06—0,08	0,10—0,12

Bei Einzugsgebieten mit Teilflächen unterschiedlichen hydrologischen Verhaltens infolge verschiedenartiger Bodenbedeckung und Geländeneigung sind die zugehörigen Scheitelabflußspenden gewichtig zu mitteln.

Als Abflußbeiwerte werden für

- a) befestigte Straßen- und Brückenflächen $\Psi_s = 0,95$
- b) Böschungs- und andere Grünflächen der Straße $\Psi_s = 0,80$

festgelegt.

2. Planunterlagen

Auf Ziff. 3.2 der Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der Gewässer über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen, über den Ausbau oberirdischer Gewässer und über die Zwangsrechte vom 31. Mai 1966 (StAnz. S. 822, 1266) erneut in Kraft gesetzt mit Erlaß vom 21. Dezember 1976 (StAnz. S. 102), geändert durch Erlaß vom 31. Oktober 1980 (StAnz. S. 2160), wird verwiesen.

2.1 Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht

2.2 Übersichtskarte (M. 1 : 10 000 oder 1 : 5000) mit Darstellung von

- oberirdischen Einzugsgebieten A_{E0}
- Gewässern
- Einleitstellen des Straßenoberflächenwassers
- Regenrückhaltebecken
- Sickerbecken
- Durchlässen
- Wasserschutzgebieten

2.3 Entwurfspläne für die Straße

2.3.1 Lageplan der Straße mit Einzelzeichnungen von

- Gewässerausbaumaßnahmen
- Brücken
- Durchlässen
- Rückhaltebecken
- Sickerbecken
- anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen

2.3.2 Höhenplan der Straße

(in der Regel ohne Eintragung der Straßenentwässerung, jedoch mit Eintragung der Brücken und Durchlässe)

2.3.3 Ausbauquerschnitte der Straße

(Hauptstrecke, Verbindungsrampen usw.)

- 2.4 Entwurfspläne für die wasserwirtschaftlichen Anlagen
- 2.4.1 Lageplan der Gewässer und Entwässerungsleitungen, soweit nicht in den Plänen unter Ziff. 2.3 enthalten (sofern solche Anlagen durch die Straßenbaumaßnahme gekreuzt, verlegt oder durch zusätzliche Wassereinleitungen beeinflusst werden)
- 2.4.2 Längsschnitte der Gewässer oder Entwässerungsleitungen
- 2.4.3 Ausbauquerschnitte der Gewässer oder Entwässerungsleitungen und Regelzeichnung
- 2.4.4 Darstellung der Kreuzungs- oder Einleitstellen (Angabe von Abflußquerschnitten, Einleitwinkel, Pflasterung und Absturzbauwerken) mit Maßangaben aus der hydraulischen Berechnung (möglichst Regelzeichnung)
- 2.4.5 Bauwerkszeichnungen (schematische Darstellung mit Hauptabmessungen — lichte Maße, bestehender und geplanter Zustand)
- 2.5 Hydraulische und hydrologische Nachweise
- 2.5.1 Ermittlung des oberirdischen Einzugsgebietes, erforderlichenfalls unterteilt in freies und bebauten Gelände, befestigte und unbefestigte Straßenfläche
- 2.5.2 Festlegung von Berechnungsregen, Abflußbeiwerten und Rauheitswerten
- 2.5.3 Ermittlung der abzuführenden Abflüsse
- 2.5.4 Nachweis des derzeitigen Abführungsvermögens der betroffenen Gewässer oder der vorhandenen Entwässerungsanlagen, in die die Abflüsse eingeleitet werden sollen (einschließlich des Nachweises, wie etwa entstehende Überlastungen beseitigt werden sollen).
- 2.5.5 Dimensionierung von Rückhaltebecken, Sickeranlagen usw.
3. **Berechnungsverfahren**
in () = Literaturhinweis der Ziffer 4
- 3.1 Verrohrungen
Berechnung nach Tabellen von Prandtl-Colebrook
- 3.2 Offene Gerinne
- 3.2.1 Abfluß im Gewässerbett (25)
- 3.2.2 Abfluß mit Ausuferung bzw. Auswirkung einer Querschnittseinegung
Verfahren nach Schmutterer (26)
- 3.2.3 Bei rechnerisch nicht erfaßbaren Abflußvorgängen:
Modellversuche
- 3.3 Durchlässe
Berechnung bei Freispiegelleitungen nach Prandtl-Colebrook, sonst nach Düker-Formeln (26),
- 3.4 Brückenbauwerke
Nach Berechnungsverfahren von Manning-Gaukler-Strickler (25, 26)
- 3.5 Rückstauberechnung — Aufstau —
Nach Berechnungsverfahren nach Rühlmann (25, 26)
- 3.6 Regenrückhaltebecken
ATV-Verfahren (14)
- 3.7 Gestaltung des Gewässerausbaues
- 3.7.1 Gewässerquerschnitt
Böschungsneigungen i. d. R. 1 : 2; Abweichungen sind zu begründen
- 3.7.2 Befestigung
i. d. R. Steinschüttung oder Wasserbaupflaster
- 3.7.3 Einbauten
Bauwerkszeichnungen
- 3.7.4 Landschaftspflegerische und fischereiwirtschaftliche Belange (6)
4. **Literaturhinweise**
Bei den Hinweisen auf Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Literatur ist jeweils das im gegenwärtigen Zeitpunkt neueste Erscheinungsdatum angegeben. Da jedoch gewässerkundliche Jahrbücher, DIN-Normen, techn. Richtlinien und dgl. in unregelmäßigen Abständen in neuen, überarbeiteten Ausgaben erscheinen, ist die jeweils neueste Auflage bzw. Ausgabe zu verwenden.

1. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373).
2. Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154).
3. Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen in der Fassung vom 12. Januar 1973 (StAnz. S. 260), geändert durch Erlaß vom 31. Oktober 1980 (StAnz. S. 2160).
4. Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der Gewässer, über den Ausgleich von Rechten und Besugnissen, über den Ausbau oberirdischer Gewässer und über die Zwangsrechte vom 31. Mai 1966 (StAnz. S. 822, 1266) erneut in Kraft gesetzt mit Erlaß vom 21. Dezember 1976 (StAnz. S. 102), geändert durch Erlaß vom 31. Oktober 1980 (StAnz. S. 2160).
5. Berücksichtigung fischereiwirtschaftlicher und landwirtschaftspflegerischer Belange bei Baumaßnahmen in und an Gewässern (StAnz. 1974 S. 1776)
6. Bepflanzung von Wasserläufen (Richtlinie 2 / Hess. Landesanstalt für Umwelt — Wiesbaden, 1975).
7. Richtlinie über „Stand sicherheitsnachweis für Dämme bei kleineren Stauanlagen“ eingeführt mit Erlaß vom 4. Oktober 1979 (StAnz. S. 2129).
8. Verwaltungsvorschriften über Talsperren vom 18. September 1981 (StAnz. S. 2039).
9. DIN 19 861 Bl. 1. Richtlinien für Wasserbauwerke: Kreuzungsbauwerke, Überleitungen, Durchlässe, Düker, Verrohrungen. — 1972
Bl. 2. Richtlinien für Wasserbauwerke: Sohlenbauwerke, Abstürze, Schufrinnen, Sohlgleiten, Absturztreppe, Stützwälle, Sohlwälle, Grundschwelle. — 1978
10. DIN 19 700 Bl. 1. Stauanlagen: Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren. — 1965
Bl. 2. Stauanlagen: Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Wehren. — 1969
11. DIN 19 702 Berechnung der Standsicherheit von Wasserbauten (1960)
12. Richtlinien für die Bemessung von Kläranlagen der Autobahn-Rast- und -Tankanlagen / Abwassertechn. Vereinigung — Kuratorium für Kulturbauwesen, — Frankfurt a. M. 1965 (ATV Arbeitsblatt A 109)
13. Hinweise für Planung und Bau von PWC-Anlagen — Der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1979
14. Richtlinien für die Bemessung, die Gestaltung und den Betrieb von Regenrückhaltebecken / Abwassertechn. Vereinigung eV (ATV) — St. Augustin, 1977 (ATV Arbeitsblatt A 117)
15. Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen / Abwassertechn. Vereinigung eV (ATV) — St. Augustin, 1977 (ATV Arbeitsblatt A 118)
16. Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenlastungsanlagen in Mischwasserkanälen / Abwassertechn. Vereinigung eV (ATV) — St. Augustin, 1977 (ATV Arbeitsblatt A 128)
17. Bauwerke der Ortsentwässerung: Empfehlungen u. Hinweise / Kuratorium für Kulturbauwesen eV (KfK), Abwassertechn. Vereinigung eV (ATV) — Frankfurt a. M., 1969 (ATV Arbeitsblätter A 241 bis 261)
18. Merkblatt für die Entwässerung von Straßen / Forschungsgesellschaft für d. Straßenwesen. — Aug. 1971. — Köln 1971
19. Deutsches Gewässerkundliches Jahrbuch — Die Bände für die einzelnen Stromgebiete werden in unregelmäßigen Abständen von verschiedenen Landesbehörden herausgegeben.
20. Ergänzungsheft zum Deutschen Gewässerkundlichen Jahrbuch: Land Hessen; Rhein- u. Weser-

- anteil / hrsg. v. d. Hess. Landesanstalt für Umwelt — Wiesbaden, Abflußjahr 1975, 1978
21. Gewässerkundliches Flächenverzeichnis Land Hessen / hrsg. von d. Hessischen Landesanstalt f. Umwelt. Bearb. von O. Klausung u. G. Salay — Wiesbaden, 1973
 22. Hochwasserwahrscheinlichkeit in Hessen — Hess. Landesanstalt für Umwelt — Wiesbaden, Dezember 1979
 23. Kirschmer, O.: Tabellen zur Berechnung von Rohrleitungen nach Prandtl-Colebrook — Heidelberg, 1963
 24. Kirschmer, O.: Tabellen zur Berechnung von Entwässerungs-Leitungen nach Prandtl-Colebrook — Heidelberg, 1966
 25. Press, H., u. H. Bretschneider: Hilfstafeln zur Lösung wasserwirtschaftlicher und wasserbaulicher Aufgaben — München; Berlin, 1974
 26. Rössert, R.: Hydraulik im Wasserbau — München, 1964
5. **Anhang**
Fragebogen zur Festlegung des Hochwasserabflusses aus kleinen Einzugsgebieten $A_{E0} \lesssim 30$ qkm.

Fragebogen

Betr.: Hochwasserabfluß aus kleinen Einzugsgebieten $A_{E0} \lesssim 30$ qkm

Für die Festlegung der Bemessungsdaten für nachstehend beschriebenes Projekt werden folgende Daten benötigt:

1. Projektbeschreibung:

1.1 Bezeichnung _____

1.2 Planungsträger _____

1.3 Kostenträger _____

1.4 Topographische Situation:

1.4.1 Meßtischblatt Nr. _____ R _____ H _____

Nr. _____ R _____ H _____

1.4.2 Gewässer _____

1.4.3 Gemeinde/Stadt _____ Kreis _____

1.5 Hydrologische Situation:

1.5.1 Größe des Einzugsgebietes _____ qkm

1.5.2 Lauflänge des Hauptvorfluters bis gewässerentferntestem Punkt _____ km

1.5.3 Höhenunterschied zwischen gewässerentferntestem Punkt und betrachteter Gewässerstelle _____ m

1.5.4 Anteil an Waldfläche _____ %
 Ackerfläche _____ %
 Wiesenfläche _____ %
 Verkehrs- u. Bebauungsfläche _____ %
 Sonstige _____ % = 100%

1.5.5 Weitere Angaben _____

2. Erforderliche Daten:

2.1 _____

2.2 Sonstige Daten: _____

Angaben zu Ziffer 1 - Straßenbauamt
 Angaben zu Ziffer 2 - Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes.

8

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 198 in der Gemarkung Bobenhausen der Gemeinde Ranstadt, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 198 hat die in der Gemarkung Bobenhausen der Gemeinde Ranstadt im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 198

von km 3,586 alt (bei km 3,582 der K 198 neu) bis km 3,830 alt (bei km 3,825 der K 198 neu) = 0,244 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Ranstadt über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. Dezember 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 1/1982 S. 9

9

Widmung eines neuen Anschlußarmes der Bundesstraße 252 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 117 in der Gemarkung der Stadt Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Der in der Gemarkung Frankenberg der Stadt Frankenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Anschlußarm zwischen der Bundesstraße 252 und der Neubaustrecke der Kreisstraße 117

von km 0,000 neu bis km 0,150 neu = 0,150 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 252

(§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 117 (Marburger Straße)

von km 4,063 alt (bei km 4,063 der K 117 neu) bis km 5,090 alt (an der B 252) = 1,027 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Frankenberg (Eder) über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. Dezember 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 1/1982 S. 10

10

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt am Main 1

Vergleichseinkommen für die Berechnung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für das Jahr 1982;

hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG

Vereinzelte Werte der o. a. Vergleichseinkommen für das Jahr 1982 (BAnz. Nr. 222 vom 27. November 1981) sind niedriger als die entsprechenden Werte für das Jahr 1981. Diese Minderungen beruhen auf Art. 6 Abs. 2 des Zehnten Anpassungsgesetzes-KOV, nach dem die Vergleichseinkommen in den Jahren 1980 und 1981 ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Berufsgruppen pauschal um 4 v. H. erhöht worden sind. Die auf dieser Änderung des Berechnungsverfahrens beruhende Minderung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche sieht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG an. Er ist nach seinem Rundschreiben vom 30. November 1981 — VI a 2 — 51080/2 — im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen ein Berufsschadens- oder Schadensausgleich wegen eines geringeren Vergleichseinkommens in den nachstehend aufgeführten Positionen zu mindern ist, der Unterschied zwischen der auf Grund des Vergleichseinkommens für das Jahr 1982 errechneten Leistung und der Leistung, die sich beim Weitergelten des Vergleichseinkommens für das Jahr 1981 errechnete, im Wege des Härteausgleichs gezahlt wird.

Geringere Vergleichseinkommen ergeben sich bei folgenden Berufsgruppen, in die ausweislich der Sozialdatenbank Einstufungen (teilweise nur Einzelfälle) vorgenommen worden sind:

Tabelle	Wirtschaftsbereich	Leistungsgruppe	Schlüssel
1	Erzbergbau	1 männlich	1051
1	Erzbergbau	2 männlich	1052
1	Erzbergbau	3 männlich	1053
2	Sägewerke u. holzbe- arbeitende Industrie	II weiblich	2196
2	Ledererzeugende Industrie	II männlich	2421

Tabelle	Wirtschaftsbereich	Leistungsgruppe	Schlüssel
3	Braun- und Pech- kohlenbergbau	IV männlich	3043
3	Erzbergbau	III männlich	3052
3	Erzbergbau	IV männlich	3053
3	Chemische Industrie	V männlich	3174
3	Textilindustrie	V männlich	3454
3	Spinnereien	V männlich	3464
3	Fleischverarbeitende Industrie	IV männlich	3523
3	Kredit- und sonst. Finanzierungsinst.	III männlich	3622
5	Bäckerhandwerk	Junggesellen	5072
5	Malerhandwerk	übrige Arbeiter	5003

Nachstehend gebe ich auch die Vergleichseinkommen bekannt, bei denen zwar ebenfalls eine Minderung eintritt, die jedoch entsprechend dem Auswertungsergebnis der Sozialdatenbank nicht belegt sind:

Tabelle	Wirtschaftsbereich	Leistungsgruppe	Schlüssel
1	NE-Metallgießerei	1 weiblich	1155
1	Kunststoffver- arbeitende Industrie	1 weiblich	1415
1	Hoch- und Tiefbau	2 weiblich	1586
2	Säge- und Hobel- werke, ...	II weiblich	2206
2	Schiffbau	II weiblich	2296
2	Herstellung von Büromaschinen, ...	V männlich	2654
3	Ind. d. Steine u. Erden	II weiblich	3096
3	Holzverarbeitende Industrie	II weiblich	3376
3	Druckerei- u. Vervielfältig. Industrie	II weiblich	3406
3	Lederverarbeitende Industrie	IV weiblich	3438
3	Zigarrenindustrie	IV männlich	3563

Tabelle	Wirtschaftsbereich	Leistungsgruppe	Schlüssel
3	Sonstige tabakverarbeitende Industrie	IV männlich	3573
3	Großhandel	II weiblich	3606
3	Einzelhandel	V weiblich	3619
4	Erzbergbau	III männlich	4052
4	Erzbergbau	IV männlich	4053
4	Kali- u. Steinsalzbergbau	II weiblich	4066
4	Sägewerke u. holzbearb. Industrie	II weiblich	4196
4	Säge- und Hobelwerke	II weiblich	4206
4	Glasindustrie	V männlich	4374
4	Musikinstrumente-, Sportgeräte, ...	II weiblich	4386
4	Spinnereien	V männlich	4464
4	Zigarrenindustrie	IV männlich	4563
4	Herstellung von Büromaschinen, ...	V männlich	4654

b) alle anderen Schafe
 1. bis 1 499. Tier, für jedes weitere Tier, je Tier 2,— DM
 zu a) und b): 1. bis 1 499. Tier, jedoch Mindestbeitrag von je Tier 3,— DM
 5,— DM je Bestand

Schweine

a) Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht
 1. bis 199. Tier je Tier 0,80 DM
 200. bis 599. Tier je Tier 1,20 DM
 für jedes weitere Tier je Tier 1,50 DM
 b) alle anderen Schweine
 1. bis 199. Tier je Tier 2,50 DM
 200. bis 599. Tier je Tier 3,80 DM
 für jedes weitere Tier je Tier 5,— DM
 zu a) und b): 1. bis 199. Tier, jedoch Mindestbeitrag von 5,— DM je Bestand.

Bienenvölker

für jedes Bienenvolk je Volk 2,— DM
 jedoch Mindestbeitrag von 5,— DM je Bestand.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Ich bitte Sie, die Versorgungsmänter entsprechend anzuweisen.
 Wiesbaden, 11. Dezember 1981

Der Hessische Sozialminister
 StS — I A 5 — 54 n — 5251/5255/5245
 StAnz. 1/1982 S. 10

11

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1982

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 2. Oktober 1981 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) genehmigt. Der Vorstand beschließt:

Auf Grund der §§ 4 und 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) werden die von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere und Bienenvölker für das Jahr 1982 zu erhebenden Beiträge an die Hessische Tierseuchenkasse wie folgt festgesetzt:

Einhufer

für Einhufer (Ponies, Kleinpferde, Maultiere, Maulesel, Esel und alle anderen Pferde), je Tier 0,50 DM
 jedoch Mindestbeitrag von 5,— DM je Bestand

Rinder jeden Alters

1. bis 199. Tier, je Tier 4,50 DM
 für jedes weitere Tier, je Tier 5,— DM
 jedoch Mindestbeitrag von 5,— DM je Bestand.

Schafe

a) Schafe unter 1 Jahr alt (einschl. Lämmer)
 1. bis 1 499. Tier, je Tier 1,— DM
 für jedes weitere Tier, je Tier 2,— DM

Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund, dem Land Hessen oder einem anderen Land gehören sowie für das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh.

Für Ziegen, Geflügel und Süßwasserfische werden Beiträge nicht erhoben.

Versäumt der Besitzer beitragspflichtiger Tiere oder Bienenvölker diese Meldung, so kann dies gemäß § 69 Abs. 3 Tierseuchengesetz dazu führen, daß der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt.

Die Beiträge werden am 15. März 1982 fällig. Die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

Für die Berechnung und Erhebung der Tierseuchenbeiträge ist der bei der amtlichen Viehzählung am 3. Dezember 1980 festgestellte Bestand an beitragspflichtigen Tieren und Bienenvölkern einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere oder Bienenvölker maßgebend. Bestandsveränderungen haben keinen Einfluß auf die Beitragspflicht. Ausgenommen sind Bestandsauflösungen vor dem 3. Dezember 1981 und Bestandsneuerfindungen vor demselben Stichtag. Letztere unterliegen ab 1982 der Beitragspflicht.

Tierbesitzer und Imker, für die nach diesem Beschluß die Beitragspflicht zur Hessischen Tierseuchenkasse besteht, sind verpflichtet, die Zahl der am 3. Dezember 1981 von ihnen gehaltenen beitragspflichtigen Tiere oder Bienenvölker zwecks Festsetzung der Tierseuchenbeiträge bei der zuständigen Gemeinde bis zum 15. Februar 1982 anzugeben, sofern ihre Tiere oder Bienenvölker bei der amtlichen Viehzählung am 3. Dezember 1980 nicht erfaßt worden sind.

Wiesbaden, 5. November 1981

Der Hessische Sozialminister
 VII B 1 — 19a 28/09 — 860/81
 StAnz. 1/1982 S. 11

12

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeiameistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Uwe Berger (26. 10. 81), Michael Ziegler (29. 10. 81), Hartmut Meuser (1. 11. 81);

zu **Polizeihauptwachtameistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Manfred Wiczorek (12. 10. 81), Karl Heinz Günter Petri (21. 10. 81), Uwe Baumann (23. 10. 81), Jürgen Meier, Michael Nelles (beide 27. 10. 81), Klaus Schreiner (28. 10. 81), Ralf Georg Walter Bernhardt, Dirk Ludwig Burkhardt Engelhard, Christopher Lange, Manfred Nau, Thomas Lichtenberg (sämtlich 13. 11. 81), Frank Döringer, Armin Maurer (beide 17. 11. 81), Dirk Franzke, Karsten Kinz (beide 23. 11. 81), die Polizeiwachtmeister (BaP) Günther Walter Baumgardt, Andreas Hermann Hundler (beide

1. 9. 81), Eberhard Bogen (22. 10. 81), Wolfgang Heck (23. 10. 81), Fritz Michael Müller (25. 10. 81);

zu **Polizeioberwachtameistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Bernhard Groß, Oliver Jacob, Michael Lönnig (sämtlich 8. 10. 81), Karlheinz Arras, Volker Bauer, Thomas Ernst Cuny, Jürgen Eugen Englert, Matthias Ewel, Harry Getsin, Volker Graw, Fred Guido Groß, Winfried Gutberlet, Bernd Hansmann, Wolfgang Jehn, Matthias Joswig, Dieter Kern, Hans Günter Knapp, Andreas Kubin, Rainer Otto Müller, Peter Odenbreit, Mathias Pavlak, Jürgen Peter, Guido Rendier, Klaus Thomas Reuter, Norbert Ring, Frank Albert Schaffner, Hans-Jürgen Schneider, Detlev Bernhard Schum, Udo Stampnik, Dietmar Herbert Wager, Hartmut Wickert (sämtlich 12. 10. 81), Frank Fischbach, Stephan Scheuerling (beide 14. 10. 81), Alfonso Baldan, Michael Bastian, Andreas Born, Reinhard Caspar, Jürgen Frank, Michael Mann, Thomas Marquardt, Ralf Müller, Uwe Nachtwey, Hartmut Herbert Peterhansl, Heinz Schliffer, Michael Alois Schulze, Ralf

Michael Schulze, Wolfgang Weppler (sämtlich 16. 10. 81), Holger Flachsel, Thomas Fröhlich, Michael Gaide, Bernd Gerland, Andreas Martin Hermenau, Roland Reinhold John, Volker Keßler, Manfred Werner Scholz, Achim Steffens, Arnold Steger, Frank Reinhold Willm (sämtlich 19. 10. 81), Horst Richard Andorfer, Klaus Attelmann, Klaus Rudolf Balzer, Jürgen Wolf Horst Bartholomäus, Klaus Uwe Becker, Gerhard Bieneck, Ralf Busch, Stefan Cebulla, Peter Conrad, Axel Dauer, Jürgen Dönges, Udo Ebert, Jürgen Engelhard, Jürgen Escher, Günther Gerhard, Matthias Gora, Heiko Gottschalk, Michael Grohmann, Ralf Günther, Frank Häfner, Karl-Josef Haninger, Stefan Martin Haub, Andreas Jäger, Josef Elmar Johann, Jürgen Körber, Hartmut Krauß, Georg Krist, Peter Krobot, Uwe Küster, Gerd Kugler, Matthias Lederer, Patrick Luttringer, Michael Meyer, Roland Michaud, Oliver Mink, Ralf Kurt Morber, Heiner Paul, Frank Präger, Michael Prüssing, Stefan Gerd Röhlen, Rainer Hans Schmitt, Andreas Schneider, Gerhard Schultheis, Burkhard Arnold Staab, Volker Stächer, Jörg Martin Steiner, Uwe Stetzer, Dieter Stöhr, Michael Tuisel, Ralf Völker, Marc Bryant Watterson, Karl Wesch, Frank Westbrock, Axel Wirth, Peter Wolf, Dirk Zehe, Stephan Norbert Zeidler, Frank Lothar Zimmermann (sämtlich 20. 10. 81), Manfred Konietschny, Rainer Jochen Kraus, Dieter Müller, Dieter Pyszko, Oliver Thomas, Herbert Zimmer (sämtlich 21. 10. 81), Reiner Alter, Uwe Andes, Harald Arlt, Peter Helmut Bagus, Matthias Helmut Baier, Ralf Herbert Bayer, Heinz Crecelius, Bernd Dietze, Paul Wilhelm Dimmerling, Reiner Enders, Roland Ferdinand Erbe, Andreas Geis, Dieter Helfenstein, Stefan Jonas, Reiner Wilhelm Knacker, Michael König, Peter Korstian, Werner Krieger, Matthias Krönung, Norbert Laucht, Martin Leibold, Hartmut Mannel, Ulrich Müller, Michael Nimmerfroh, Gerd Otto Petersen, Uwe Horst Manfred Preis, Arno Rüger, Georg Hans-Peter Schmuck, Bernd Karl-Otto Schreiber, Franklin Wilhelm Armin Sefers, Bernd Simshäuser, Stefan Thiel, Peter Tigges, Markus Vogel, Uwe Eckart Wiegand, Peter Wild, Uwe Eduard Zennerer, Uwe Zingel, Ralf Züge (sämtlich 26. 10. 81), Roger Grell, Christopher Lange, Thomas Lichtenberg, Manfred Nau (sämtlich 28. 10. 81), Frank Döringer (29. 10. 81), Dirk Ludwig Burkhard Engelhard, Armin Maurer (beide 30. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeiobermeister (BaP) Hans-Jürgen Müller (24. 10. 81), Jürgen Lipps (25. 11. 81), die Polizeimeister (BaP) Jürgen Eckert (5. 11. 81), Friedrich Egon Joachim Raub (19. 11. 81), Polizeihauptwachmeister (BaP) Norbert Hans Konrad Naumann (30. 10. 81);

entlassen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Michael Siebert (31. 10. 81), Frank-Jürgen Müller, Michael Schmidt, Burkhard Siebert (sämtlich 30. 11. 81), Polizeihauptwachmeister-Anwärterin Bettina Hanl (30. 11. 81), sämtlich gem. § 42 Abs. 1 HBG, gem. § 41 HBG die Polizeiwachmeister (BaP) Thomas Houf (15. 10. 81), Olaf Borrmann, Peter Thomas Drewes, Thomas Okrusch, Andreas Schüler (sämtlich 31. 10. 81), die Polizeihauptwachmeister-Anwärter Holger Bernhard Kemmerling (7. 10. 81), Miguel Angel Fröhlich (8. 10. 81), Uwe Hans Dettmann, Wolfgang Scherzinger (beide 9. 10. 81), Frank Nassauer, Marcel Schneider (beide 12. 10. 81), Daniel Weiß (19. 10. 81), die Polizeihauptwachmeister-Anwärterinnen Heidi Harbauer, Ute Hübner (beide 19. 10. 81), sämtlich gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Dittmann (5. 12. 81), Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl Georg Michael Fahrnbach (9. 10. 81).

Wiesbaden, 8. Dezember 1981

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
AL 1 — 71**

StAnz. 1/1982 S. 11

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Wolfgang Schramm (1. 10. 81);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Reimar Franke, Harold Bruchwalski (beide 1. 10. 81);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Alfons Habel, Rainer Moos, Dieter Radestock, Paul Helmut Schacht (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Holger Bernhard, Matthias Eckes, Johann Hermann Hambach, Lutz Helbig, Heinz Truber (sämtlich 1. 10. 81);

zur **Kriminalobermeisterin** Kriminalmeisterin (BaP) Heike Märtel (1. 11. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Friedrich Hanstein, Robert Harbold, Helmut Beier, Kriminalhauptmeisterin (BaL) Renate Wunsch (sämtlich 1. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Burkhard Keller (27. 10. 81), Adalbert Richard Walter Jahn (29. 10. 81), Jürgen Reibold (7. 11. 81), Manfred Döring (5. 12. 81), Rolf Roth (9. 12. 81), die Kriminalobermeisterin (BaP) Sabine Herrmann (9. 12. 81), die Polizeimeister (BaP) Helmut Karl Mayer (8. 10. 81), Gerhard Zimmermann (19. 11. 81);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Paul Günther Gross (30. 9. 81), Ludwig Vogel (30. 11. 81), Kriminalhauptmeister (BaL) Hans Kadel (31. 10. 81);

entlassen:

die Polizeimeister (BaP) Gerhard Pfeffermann (30. 9. 81), Andreas Wendel (31. 12. 81), Kriminalobermeisterin (BaP) Petra Meyer-Ponstein (30. 11. 81) gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister (BaL) Karl-Ludwig Korge (17. 11. 81).

Darmstadt, 11. Dezember 1981

Der Polizeipräsident

P III — PA — 8 b 7

StAnz. 1/1982 S. 12

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

versetzt:

zur Schutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz die Polizeihauptwachmeister (BaP) Stefan Fahlsing, Klaus Michel, Stephan Gregor Sebastian Webers, zur Schutzpolizei des Landes Niedersachsen die Polizeimeister (BaP) Volker Bieg, Eberhard Herwig, zum Grenzschutzkommando Nord in Hannover Polizeimeister (BaP) Harald Schmidt (sämtlich am 1. 10. 81).

Frankfurt am Main, 11. Dezember 1981

Der Polizeipräsident

P III/14 — 8 b 34 01

StAnz. 1/1982 S. 12

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Gymnasien

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Gerhard Ader, Birgitt Bär, Hartmut Beckers, Volkmar Block, Cornelia Brandjes, Reiner Dörr, Christa Domke, Eva Duffner, Günther Felsenheimer, Dagmar Freytag, Helmut Gärtner, Reinhold Gallmeister, Mathias Gröbel, Ferenc Hartai, Monika Henne, Birgit Klav, Monika Knaup, Christiane Köster, Brigitte Leskau, Anna-Maria Lindemann, Heiner Lohaus, Ellen Lutz, Thomas Lutz, Ulrike Mehrhoff, Hans-Jörg Müllender, Ute Neff, Regina Posnien, Jürgen Reiss, Albert Riebelmann, Klaus Runsheimer, Ludwig Sauer, Manuel Schiffer, Karin Schulmayer, Frank Schwalba-Hoth, Manfred Stebli, Ingo Stöhr, Anette Stoffleth, Doris Tekentrup, Christiane Treffinger, Karl-Ernst Ullrich, Angelika Viniol, Dietlind Voigts, Thomas Wilhelm, Josef Winkler, Christoph Zacharias, Juliane Zerhusen, Hermann Zimmermann, Margarete Hollmann (sämtlich 1. 11. 81), Franz Wetzel, sämtlich Bensheim (6. 11. 81), Kurt Anders, Ronald Becker, Kurt Berger, Christiana Bohn, Michael Damm, Wolfgang Demel, Frank Dörfler, Frank Doerrie, Manfred Ermisch, Jörg Franke, Raimund Gerz, Friedrich Giebler, Manfred Grewers, Gernot Grumbach, Uwe Hansen, Bodo Herrmann, Winfried Inacker, Anna Kahlmeyer, Christa Klammer, Ulrich Koch, Karl-Heinz Kogge, Marlies Koppow, Hans Joachim Kraske, Cornelia Krüger, Dr. Claus Kunze, Christiane Liebisch, Wolfgang Luft, Gerhard Mangold, Jutta Müller, Werner Müller, Eva Nowak, Christiane Petersen-Rowhani, Bernhard Prosser, Petra Rentschler, Waltraud Röll, Irmtraud Rother, Kerstin Sanker, Brigitte Schäfer, Gerd Schlesinger, Magdalena Schneider, Chri-

stina Seitz, Martina Skopal, Dr. Joachim Staude, Petra Staude, Angelika Ulrich, Ursula Vollmer, Britta Weimer, Frank-Helmut Welz, Bernd Willim, Birgit Winterbauer, Roland Wüst, Katharina Zarges, Renate Zembsch, Ulrike Angermann, Martina Beuth, Ruth Bohle, Angelika Bouchee, Ulrike Dässler, Michael Deibel, Michael Drabe, Hannelore Ernst, Wolfgang Freyberg, Ulrich Fuchs, Hans Werner Giede, Gerhard Glas, Norbert Guha, Margit Heidecke, Christa-Maria Hess, Daniela Hofmann, Volker Hupke, Jürgen Jacobs, Brunhilde Janssen, Susanne Jordan, Bernd Knickmeier, Irmgard Körber, Meike Kramer, Ingrid Kramp, Hans-Roland Leutner, Wieland Männle, Christoph Matuschek, Gerhard Merz, Gisela Meuser, Eva Mickel, Ute Nebuth, Nora Nispel, Rainer Ohrendorf-Weiss, Herbert Oppat, Martina Riedel, Jürgen Röhlinger, Eckhard Römershäuser, Eva Ruckelshausen, Alfred Siegel, Albrecht Schlottner, Brigitte Schreiber, Hans-Georg Schulte, Klaus-Heinrich Schulze, Christa Schwartzkopff, Lothar Seelig, Björn Speike, Petra Steinhauer, Thomas Stöber, Christel Stoll-Langner, Manfred Uhl, Christine Wächter, Gisela Winkler, Harald Wittich, Elke Wolt, Hans-Peter Wrobel, Ingrid Wurst, Christian Zimmerer, Clemens Bachmann, Elke Barth, Ruth Baumann, Arnold Bettien, Ralf Borchers, Elke Brandstaetter, Klaus Ebeling, Horst Emmrich, Dr. Werner Fabian, Carla Fay, Elfe Fichtl, Cornelia Freitag, Hans Gehring, Sigrid Geidl, Gabriele Gessler, Elke Gestefeld, Petra Gienandt, Irmgard Grueb, Maria Huber, Ronald Illies, Barbara Jakubek, Stephan Kaczor, Detlef Kauder, Maria Kirschner, Eva-Maria Klein, Ralf Kliche, Sabine Kusch, Berit McFadden, Gabriele Maedler, Renate Maegerlein, Thomas Maul, Elisabeth Miosga, Manuela Nadas, Ivonne Passek, Richard Polowczyk-Bellinger, Rainer Raczyński, Heinz Dieter Roedder, Maria Rohling, Angela Soine, Ute Sebastian, Silke Schilling, Desiree Schmitz, Gisela Schneckmann, Jürgen Schröder, Sabine Stegemeyer, Martin Trense, Günther Weber, Dieter Worst, sämtlich Frankfurt, Gisela Becker, Marianne Biegel, Lore Brendel, Christa Bünnecke-Rock, Manfred Dessauer, Hans-H. Dippel, Axel Gebert, Walter Gebert, Bernd Karl Giese, Brigitta Gregor, Günter Grudnio, Dieter Hardt, Michael Hartmann, Irene Heftrich, Alfred Hörter, Ulrich Holzapel, Christoph Kampka, Manfred Kies, Waldemar Kiss, Johannes Kramer, Christine Kluge, Norbert Kühn, Gina Langer, Helga Linke, Volkhard Meier, Wilhelm Meyer, Bernd Minges, Birgit Mohr-Hombach, Peter Morgenstern, Hilke Müller, Karin Musche, Melitta Rieger, Harald Roth, Karin Schäfer, Wolfgang Scherf, Hildegard Schlöder, Heide Schlüter, Dieter Schmidt, Manfred Schneider, Helga Schölzel, Friedrich Schrecker, Rudolf Seidel, Ingrid Seiler-Tavakoli, Hartmut Steiger, Karl Heinz Topp, Marion Triebe-Schmid, Klaus-Wilhelm Urban, Margit Wild, Hannelore Wilk, Bernhard Weber, Gerhard Zeitler, Luise Zeuß, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 11. 81), Heike Basse, Ingrid Sommer, beide Frankfurt, Andreas Vahl, Wiesbaden (sämtlich 2. 11. 81), Agnes Azizkeh-Thölking, Pia Bauer, Jürgen Bender, Angelika Brinkmann, Marie-Luise Brockmann, Doris Burghardt, Dettmar Cramer, Agnes Daus, Michael Dittrich, Karl Eilhard, Ursula Eveslage, Dörte Fahrenkrog, Mario Feiler, Charlotte Flörke, Barbara Friedrich, Uta Frischbier, Karl-Heinz Hagani, Erich Heißler, Gisela Henniges, Edwin Herbert, Hans Hermann, Thomas Herold, Matthias Herr, Elisabeth Herz, Joachim Kaiser, Monika Kießling, Michael Klisch, Wolfgang Kralik, Susanne Kühl, Wolfgang Kurth, Helga Lücke, Vera Maaß-Buhr, Edith Mandler, Hans-Jürgen Marth, Wolfgang Moritz, Hubert Müller, Alfred Münzel, Barbara Nagel, Klaus Potthoff, Christa Preisung, Jutta Rätz, Claus Reisert, Herbert Richter, Michael Rothenbacher, Marlene Sälter, Ingrid Schellhas, Angelika Schieren, Peter Schmidt, Wolfgang Schraub, Hartmut Schulz, Roland Schwing, Andreas Sebode, Volker Thieme, Petra Töpfer, Jürgen Veit, sämtlich Offenbach, Angelika Bisser, Wera Bleimehl, Walter Bonrad, Thomas Bös, Ursel Czichy, Karlheinz Dertwinkel, Manfred Dietrich, Thomas Dietzel, Sonja Ebert, Bernd Eckhardt, Reinhard Franke, Berthold Gossmann, Harald Grimm, Dieter Gröhlich, Elke Hasenbank, Elli Hautmann, Sonja Hecht, Ludwig Hellriegel, Claudia Herrmann, Angela Heußler, Manfred Hinz, Irene Jöst, Eva Judel, Georg Kempf, Franz Wilh. Kluge, Gerhard Lambert, Bärbel Medert, Dr. Albrecht Mehl, Hansdieter Meinl, Uta Merkel, Klaus Müller, Martin Musch, Franz Neudeck, Dorothea Nowak, Ursula Pirkil, Jutta Reusing, Renate Rinck, Ottmar Roth, Johannes Schäfer, Hermann Schifferdecker, Thomas Schmidt, Wolfgang Scholl, Joachim Schwanenberger, Martina Sievert, Elisabeth Seubert, Marieluise Starick, Barbara Wardeck, Klaus Weinberg, Dirk Weigle, Franz Josef Wehrauch, Angelika Wissner, Ingrid Zumbach, Ur-

sula Allam, Michael Bischoff, Wolfgang Braun, Eva Brüggemann, Hans Jürgen Bryant, Christel Burkhardt, Gabriele Christ, Michael Duetsch, Eckart Eitel, Walter Gerecke, Axel Günther, Claudia Hänsli, Günter Häuser, Harald Hammer, Sabine Hattermer, Wolfgang Heinbach, Renate Heise, Wulf Ulrich Höfle, Renate Hofmann, Claudia Hümmeler, Birgit Jacob, Manfred Jakob, Angelika Janus, Ernst Jung, Gerda Jung, Hannelore Jung, Gerhard Klägger, Cornelia Koch, Dorothea Kring, Christiane Kuball, Erika Lahrmann, Joachim Litzinger, Christel Lutz, Manfred Mehrfeld, Jutta Menz, Eleonore Mürger, Claudia Müller, Reinhold Orth, Werner Pullmann, Linda Reunecker, Siebert Röder, Birgit Ruf, Gunter Sandner, Claudia Schlemper, Jürgen Schwinn, Wolfgang Sutterlütli, Helmut Walz, Klaus Dieter Weber, Johanna Weise, Franz Witsch, Dieter Wolf, Dietmar Wolf (sämtlich 1. 11. 81), Gertrud Heep, sämtlich Darmstadt (14. 11. 81);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Hans-Martin Möller, Seligenstadt, Peter Mischlich, Annemarie Beling-Schenk, beide Frankfurt (sämtlich 1. 8. 81), Ulrich Kahn, Heppenheim (1. 2. 81), Hildegard Danz, Bad Nauheim (1. 8. 81), Siegrun Hast-Laier, Rüsselsheim (23. 10. 81), Gisela Morgenthal, Obertshausen (21. 9. 81), Assessorin des Lehramts Brigitte Körpel, Darmstadt (1. 11. 81);

zur **Studienrätin** Lehrerin (BaL) Regine Lindner, Frankfurt (21. 10. 81);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Karl-Peter Troitzsch, Helga Agathe Krampitz, beide Bad Vilbel (beide 2. 10. 81), Peter Wolff, Frankfurt (6. 10. 81), Joachim Albert (7. 10. 81), Erwin Kaunzinger (2. 10. 81), Dr. Peter Fernekeß, sämtlich Frankfurt (5. 10. 81), Hans-Günter Trumm, Rodgau 1 (30. 9. 81), Johann Ludwig, Tausenstein 1 (6. 10. 81), Michael Gros, Gelnhausen, Angelika Dettmering, Büdingen, Dr. Reinhard Hanke, Freigericht (sämtlich 9. 10. 81), Peter Ergh, Frankfurt (5. 10. 81), Andreas Hönig, Maintal 2, Werner Haschberger, Hanau (beide 21. 10. 81), Gabriele Kunerl-Serba, Frankfurt (2. 10. 81), Horst Becker, Echzell (20. 10. 81), Willi Wagner, Ober-Ramstadt (1. 10. 81), Gisela Ruhl (8. 10. 81), Hans-Jürgen Seth, Eckard Gandela, (beide 16. 10. 81), Gerhard Kalt-schnee, sämtlich Frankfurt (1. 9. 81), Dr. Horst Lang, Heusenstamm (22. 10. 81), Dr. Christiane Hopfe-Hotan, Wiesbaden (1. 12. 81), Ursula Laumen, Dr. Friedemann Graubner, German Schlesinger, sämtlich Butzbach (sämtlich 21. 10. 81), Wolfgang Schmall, Wiesbaden (28. 10. 81), Markus Müller, Dreieich (22. 10. 81), Heinrich Braun, Rodgau 3 (6. 8. 81), Klaus Bloemker, Frankfurt (1. 8. 81), Dorothea Elwitz (21. 10. 81), Angelika De Vincentis, beide Darmstadt (19. 10. 81), Elisabeth Varennes, Mühlheim, Alfred Franz, Büdingen (beide 23. 10. 81), Eva-Maria Bodingbauer, Frankfurt (21. 10. 81), Bernd Wenderoth, Ortenberg-Konradsdorf (23. 10. 81), Harald Fellner, Mörfelden-Walldorf (21. 10. 81), Christa Hoffmann, Offenbach (22. 10. 81), Ingrid Schnürle, Viernheim (28. 10. 81), Wolfgang Kessler, Darmstadt, Marion Lehr, Heppenheim (beide 20. 10. 81), Irmtraud Astheimer, Wiesbaden (2. 11. 81), Marianne Raschke-Knab, Hans-Jürgen Schiebeler, beide Bad Homburg (beide 23. 10. 81), Barbara Heier, Königstein (31. 10. 81), Werner Oberbillig-Zender, Ginsheim-Gustavsburg (28. 10. 81), Hans-Peter Hasselbach, Wiesbaden (27. 10. 81), Jutta Melzer, Kriftel (30. 10. 81), Gerhard Kuhn (2. 11. 81), Gisela Twele-Weber (9. 10. 81), Manfred Marek, sämtlich Frankfurt (10. 11. 81), Monika Kohlhaas, Kriftel (4. 11. 81), Siegfried Pionteck, Frankfurt (6. 11. 81), Rudolf Federspiel, Oberursel (24. 10. 81), Joachim Voigt, Dietzenbach (23. 10. 81), Brigitte Böttcher, Erlensee (11. 11. 81), Marion Thrun, Hanau (19. 2. 81), Roland Vogel, Viernheim, Erich Claassen, Lampertheim (beide 12. 11. 81), Sophie Wegener-Stahlschmidt, Wiesbaden (5. 11. 81);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Klaus Emmerich, Wald-Michelbach, Elke Stillger, Wiesbaden (beide 1. 10. 81), Stephanie Müller-Hohe-Heinrichs, Hofheim (6. 10. 81), Dr. Hermann Trageser, Schlüchtern (8. 10. 81), Katharina Ostheimer, Lampertheim (1. 10. 81), Gustav Ullrich, Echzell (8. 10. 81), Angela Werner-Woigeck, Maintal 2, Christian Zühlke, Büdingen, Jürgen Kohler, Bensheim, Marion Pritz, Seeheim-Jugenheim, Rudolf Ludwig Rückert, Rimbach, Meinhard Schulz, Heppenheim (sämtlich 1. 10. 81), Hartmut Fischer-Wilk, Langen (6. 10. 81), Sabine Völker, Bad Soden-Salmünster (1. 10. 81), Klaus Schimpf, Großkrotzenburg (19. 10. 81), Karl-Heinz Kaffenberger, Heppenheim, Dr. Johannes Krämer, Lampertheim (beide 1. 10. 81), Doris Meinhardt, Ober-Ramstadt (6. 10. 81), Elke Windemuth, Friedberg (13. 10. 81), Brigitte Eckermann, Heppenheim, Karl Anton Frank, z. Z. Deutsche Evang. Oberschule Kairo/Ägypten (beide 1. 10. 81),

Karl-Walter Buschung, Heusenstamm (6. 10. 81), Martin Günther, Hanau, Ingrid Klose, Ober-Ramstadt, Doris Laubscher, Groß-Gerau, Gerhard Waigand, Hofheim, Werner Bißbort, Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 81);

zum **Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule** Studienrat (BaL) Erhard Scherfer, Krieffel (27. 10. 81);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Kurt Fischer, Darmstadt (15. 10. 81), Werner Becker, Darmstadt (21. 10. 81), Karl Nungeßer, Darmstadt (22. 10. 81), Wilfried Dirschauer, Nieder-Eschbach (15. 10. 81), Julius Kehrer, Groß-Umstadt (9. 10. 81), Karl Henrich, Butzbach, Hans-Günther Patzke, Bad Nauheim, Dr. Peter Schmidt, Idstein (sämtlich 30. 10. 81), Klaus Lachmann, Wiesbaden (29. 10. 81), Norbert Kreß, Groß-Krotzenburg (11. 6. 81), Egon Behle, Nidda (29. 10. 81), Werner Friedrich, Hofheim (22. 10. 81);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Thomas Bolck, Taunusstein (31. 10. 81), Oberstudienrat (BaL) als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Wolfgang Heiss, Aarbergen-Michelbach (11. 11. 81);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Studiendirektor (BaL) Siegfried Elsner, Frankfurt (22. 10. 81);

zur **Oberstudiendirektorin als Leiterin eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Studiendirektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Dorothee Vorbeck, Frankfurt (21. 10. 81);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Rudolf Füssel, Dietzenbach-Steinberg (29. 10. 81);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Studienrat (BaP) Uwe Mößinger, Lampertheim (9. 11. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor Heinrich Benz, Darmstadt (31. 10. 81);

entlassen:

die Studienrätinnen z. A. Dagmar Beckmann, Dietzenbach, Bärbel Schlöndorff, Frankfurt (beide 31. 7. 81), der/die Studienreferendar/innen Rainer Morgen, Frankfurt, Birgit Notbohm, Wiesbaden (beide 31. 10. 81), Rita Köhler, Frankfurt (5. 11. 81), Monika Block, Frankfurt (20. 11. 81), Nicoletta Höfer, Wiesbaden (25. 11. 81), Studienrat Lutz Endlich, Frankfurt (15. 10. 81);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Heidrun Faulhaber, Ute Jakob, Gabriele Kaltschnee, Gerhard Kremer, Egon Miklea, Peter Paridohn, Heidrun Salomon, Fritz Schmid, Horst Schneider, Hansine Schweifel, Josef Traßert, Gita Zuehlsdorf, Klaus Dieter Slanarz, Horst Saemann, Günther Statt, Hans-Jürgen Clupka, Hariolf Dickerhoff, Dietmar Diehl, Ulrich Donnermeyer, Erna Eschenbrenner, Dieter Kienert, Heinz Joachim Luft, Monika Schalow, Herbert Schläfer, Eva Schroeder, Gisela Vetter, Petra Zierner, Monika Janka, Hans Jürgen Manthey, Hans Meister, Richard Schmidt, Helmut Thielen, Margit Müller (sämtlich 1. 11. 81), Dietmar Schittenhelm, Anneliese Japp (beide 2. 11. 81), Rainer Schäfer, sämtlich Frankfurt (4. 11. 81), Ursula Gärtner, Anton Christ, Roland Ebert, Rolf Egge-ling, Friedrich Eichenaue, Gerold Geissler, Ulrike Gries, Ingrid Hofmann, Wolfgang Holz, Wilfried Huelstrunk, Klaus Peter Kiefer, Anneli Kuehn, Norbert Lenz, Franz Maier, Claudia Matthias, Gertrude Meeuw, Lothar Pomplun, Erwin Rosenkranz, Maximilian Scharinger, Willi Schellhaas, Helmut Scheuplein, Hans Sperl, Klaus Spross, Gisela Stammer, Hans Suesse, Walter Tuschen, Rudolf Bersch, Karl Martin Gonnermann, Karl-Heinz Jost, Michael Miltz, Friedrich Spenke, Brigitte Stein, Eckard Vitur, Berthold Piendl, Hans-Joachim Kipfstuhl (sämtlich 1. 11. 81), Hans-Joachim Voss (5. 11. 81), Jens Wollendörfer (10. 11. 81), Brigitte Blitz, Klaus Heckmann, Edwin Hohlweck, Herbert Luetje, Helga Oehme, Paul Pakulla, Klaus Petri, Hans Jürgen Schmitt, Harald Steinert, Jürgen Steltner, Cornelia Sturm, Manfred Weidner, Ulrich Wiegens, Franz Gärtner, Ruth Habersack, Reiner Römschied, Gudrun Wassmuth, Udo Wieland, Reimund Bruns,

Klaus Fankhänel, Werner Kassenbrock, Lothar Laun, Gerhard Siewecke (sämtlich 1. 11. 81), Karl Heinz Wiesemann (11. 11. 81), Andreas Steudel (5. 11. 81), Heinz Peter Appellrath, sämtlich Darmstadt (10. 11. 81), Horst Buchner, Jürgen Foerster, Gisela Gaube, Edith Goerg, Manfred Heinze, Andrea Müller, Bertrand Reinardy, Detlef Schaefer, Doris Schott, Norbert Schwickert, Hildegard Thiel, Hermann Josef Tilch, Dietrich Weiler, Hans-Georg Hillenbrand, Petra Korff, Dietfried Mehnert, Gisela Meinold-Rasch, Eva Maria Türkson, Michael Blum, Volker Kehrlösser, Reinhart Kempf, Arnold Kohl, Werner Krufft, Gerhard Lotz (sämtlich 1. 11. 81), Thomas Baumann (5. 11. 81), Johannes Millich (13. 11. 81), Richard Treber, sämtlich Wiesbaden (16. 11. 81);

zu/zur **Studienräten/in z. A. (BaP)** Marita Pohl, Frankfurt (6. 8. 80), Gert Siegel, Offenbach (17. 8. 81), Thomas Laufenberg, Bad Homburg (3. 8. 81);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Karin Kühlwetter, Darmstadt (15. 12. 81), Günter Rubisch, Nidda (21. 10. 81), Johannes Zahn, Hanau (22. 10. 81), Werner Engel (21. 10. 81), Hasso Schiefeler, beide Schlüchtern, Klaus Michael Hahnen, Hanau (beide 15. 10. 81), Lothar Mertel, Rüsselsheim (15. 12. 81), Gerhart Ruppert, Hanau (2. 11. 81), Horst Bauer, Michelstadt (4. 11. 81), Bernd Heinz Hartenstein, Frankfurt (10. 11. 81), Eduard Tratzky, Wiesbaden (1. 11. 81), Regina Gardlowski, Hanau (10. 11. 81), Ulrich Klawns, Hermann Hermeling, Albert Baur, sämtlich Frankfurt (sämtlich 13. 11. 81), Rolf Moritz, Schlüchtern (20. 11. 81), Monika Gehrke (11. 11. 81), Ingrid Milde, beide Frankfurt (18. 11. 81);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Roland Marx, Waltraud Vandrè-Lamottke, beide Hanau, Dr. Heinz Hug, Frankfurt, Rolf Clausing, Offenbach, Christel Praesent, Schlüchtern, Gertrud Kurandt, Frankfurt (sämtlich 1. 10. 81), Ulrich Eberle, Bad Homburg (7. 10. 81);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Ernst Wolf (1. 10. 81), Norbert Kühner, beide Darmstadt (21. 10. 81), Dipl.-Hdl. Heinz Norbert Klein (19. 10. 81), Dipl.-oec. troph. Alexa Witzel, beide Frankfurt (22. 10. 81), Werner Specht, Michelstadt (29. 10. 81), Hermann Becker, Gelnhausen (22. 10. 81), Dipl.-Hdl. Werner Traut, Michelstadt (27. 10. 81), Karl Eugen Dambach, Wiesbaden (9. 10. 81);

zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Siegfried Hinkel, Offenbach (19. 10. 81);

zum/zu **Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** der/die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Käthe Schepers, Wiesbaden (29. 10. 81), Ingrid Löwenberger von Schönholz, Wiesbaden (20. 10. 81), Günter Ohlback, Frankfurt (2. 11. 81);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Oberstudienräte Ito Valenti-Clari (31. 10. 81), Wilhelm Weber, beide Frankfurt (30. 11. 81);

entlassen:

Studienrat z. A. Uwe Heinze, Hofheim (5. 8. 81), Fachlehreranwärterin Regina Besier, Gießen (15. 12. 81);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** Siglinde Goetz, Britta Lang, Gabriele Stanzel, Heidrun Schmidt, Angelika Hasselbach, Gerd Feuerstein, Viktor Hubenow, Peter Huscher, Bärbel Jung, Ulrich Klotzbach, Sigrun Mederer, Andreas Wagner, Albrecht Wolf-Ploennes, Jürgen Gorgels, Wolfgang Koehler-Roth, Peter Laufer, Klaus-Dieter Beck, Lieselotte Gührs, Walter Heimerl, Martina Mor-sech-Lepp, Ingeborg Lauterwasser-Kebbew, Horst Matheja, Elvira Kinzenbach, Ellen Lang, Sigrun Siekmann, Hans Thomas Martin, Ulrich Becker, Ute Hartung, Heike Jesch, Sabine Kothe, Martina Berendes, Martin Braun, Ute Schleichtriemen, Jörg Steuernagel, Jutta Tammert, Petra Tuennermann, Annette Drucklieb, Gabriele Kirchberg, Gabriele Neuf, Heidrun Schmelzer, Angelika Straube, Angelika Woehle, Rita Wiens, Michael Seipp, Brunhild Maser, Gisela Herr, Sigrid Bauer, sämtlich Wiesbaden, Elke Edelmeyer, Doris Einschuetz, Mario Faerber, Marianne Junker, Ursula Menger, Christa Pietrzak, Elke Schäfer, Gisela Schmitt, Johann Toman, Susanne Vaders, Barbara Grunert, Joachim Guth, Ingrid Jaeger, Birgit Kaufmann, Hildegund Klockner, Gisela Kolloch, Ilse-Maria Linsmayer, Susanne Wigge, Friedrich Dahlhaus, Gundula Hoehn, Christine Koester-Desor, Renate Wildrich,

sämtlich Hofheim, Sabine Gebhardt, Frauke Jonas, Jutta Kuehner, Ursula Ringler, Eva Maria Rossmann, Christa Ruppel, Charlotte Schleyer, Susanne Sommerlad, Barbara Graf, Dorothea Hacker, Karin Kubierschky, Michael Ludwig, Bettina May, Albert Mehl, Norbert Meissner, Mathias Mueller, Susanne Pautz, Marietta Roos, Martin Schwembeck, Madelaine Kampf, Ulrike Haarmann, Theresie Gnatzy, Regine Haring, sämtlich Usingen, Sabine Ahl, Christine Buettner, Ellen Riederer, Roswitha Wagner, Lothar Walther, Eva Abel, Ulrike Diehl, Sonja Fehlhaber, Wolfgang Hielscher, Rosemarie Liebscher, Elke Renate Schneider, Evelyn Wolf, Gabriele Faulhaber, Michael Mariaschk, Martina Schwinghammer-Puhl, Walter Tzschentke, Bernhard Kilsbach, sämtlich Friedberg, Margret Cost-Frase, Karin Falkenthal, Claudia Haas, Claudia Hiemisch, Elisabeth Joerdens, Rainer Pfoertner, Christian Arnoldt, Antje Kunze, Petra Reith, Claudia Storck, Christine Winter, Horst Wissenbach, Anita Kuhlen-Sauer, Elke Mai-Schröder, Barbara Mueller, Walter Stoltefaul, Christa-Britte Bartning, Christiane Herrmann, Heike Hummel, Sigrid Jesek, Annette Trebbien, Elisabeth Scholl, Heidrun Bergmann, Kurt Detlev Brilke, Karin Gesche, Cornelia Kaempf, Susanna Piros, Hildegard Poepe, Joachim Reinhold, Adele Schuedel, Ursula Treffert, Bernd Neidhart, Margit Grüter, Jaqueline Fischer, Felicia Proschitzki, Jürgen Langsdorf, sämtlich Frankfurt, Susanne Buschbeck, Annegret Docken, Heike Finster, Monika Elisabeth Lukosch, Jutta Schäfer, Karin Engelmann, Sibille Farys, Monika Fell, Maria Fuest, Jutta Grimmer, Michael Lohrey, Marion Mueller, Hubertus Peter, Heinrich Platt, Ursula Reitter, Ulrike Thurm, Doris Schwarz, sämtlich Hanau, Ines Brackmann, Susanne Essinger, Burgunde Hofmann, Ortrun Martin, Maria Pfeifer, Barbara Ruth, Margit Schäfer, Annette Schmitt, Andrea Bley, Angelika Habl, Hiltrud Hof, Gerold Horn, Beate Gudrun Martin, Gisela Neupert, Heinrich Ludwig Sang, Roger Schilling, Heide Schulte, Hans-Peter Werner, Brigitta Lange, Hans-Norbert Seeger, Jutta Weiser, Sieglinde Vogler, Ottmar Roth, sämtlich Linsengericht, Birgit Goepfert, Dorothea Goergen, Annelie Menzies, Doris Paul, Birgitt Reichel, Christa Buchwald, Ursula Heindl-Takahashi, Steffen Klink, Sabine Panitz, Ute Schillai, Georg Schulze-Eckel, Annerose Fischer, Hans-Peter Vogt, Claudia Fischer, Edeltraud Kern, Helene Koudelka, Gabriele Schaaf, Sabine Schindler, Inge Weiffenbach, Monika Weiland, Gabriele Luksch, Doris Fischer, sämtlich Offenbach, Sabine Ahbe, Monika Bach, Magrit Gehrman, Claudia Schamschula, Gabriele Schwarz, Petra Sturm, Sabine Zellerroer, Angelika Bunz, Cornelia Hawemann, Marion Hillermann, Margret Molter, Astrid Richter, Britta Baumann, Kristian Kuehn, Albrecht Fockrandt, Ute Steinmeyer, Peter Steinberger, Anette Arnold, Elke Hörschelmann, Bernhard Gansloser-Gehrman, sämtlich Heusenstamm, Gudrun Assmus, Angelika Bura, Petra Hebling, Kerstin Laun, Christiane Ludwig, Regina Maier, Annette Pescha, Petra Ehret, Gabriele Vassel, Dagmar Wilfer, Astrid Ballweg, Christine Baulig, Jürgen Choquet, Xaver Frick, Karin Luebbecke, Martina Marker, Karola Rohe, Reiner Schuchmann, Christa Wecker, Helga Kofel, Karin Zentgraf, Inge Dammann, Dagmar Lichte, sämtlich Groß-Gerau, Bettina Collatz, Dagmar Fischer, Luise Reif, Birgit Thiess, Heidrun Ahne, Anneliese Batel, Sigrid Goder-Fahlbusch, Claudia Hemberger, Monika Hoelzer, Christel Schwebel, Jutta Rottmann, Birgit Mueller, Margot Panten, Herbert Weiser, Birgit Dietrich, sämtlich Darmstadt, Isabelle Brauns, Kirsten Breitwieser, Astrid Fischer, Eveline Groll, Margit Knauf, Ulrike Lachenmayr, Werner Lehmann, Claudette Bahr, Rose Baumgartner, Karen Chavanon, Jutta Goedecke, Bernhard Wittmann, Gabriele Stief, Günter Urban, Angela Abel-Handschuck, Gabriele Gabriel, Ingrid Deminatus, sämtlich Dieburg, Hannelore Dams, Iris Doersam-Winter, Hans-Jörg Heinrich, Theresia Koster, Wolfgang Loester, Petra Samstag, Gerold Scholz, Inge Sudheimer, Hanne Thron-Dams, Roland Kandlbinder, Gisela Koenig, Birgit Kreuziger, Gabriele Schnabel, Dagmar Steinke, Hannelore Czytrich, Gabriele Kolberg, Peter Loewy, Hannelore Burkholz, Udo Krzemien, Barbara Rengstorf, Ernst Schmidt, Andreas Dähn, Brigitte Korn, Diana Kühnel, sämtlich Heppenheim (sämtlich 1. 11. 81), Jörg Schöddert, Linsengericht (2. 11. 81);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Maria Morick, Bensheim (11. 9. 81), Otto-Paul Holzinger, Frankfurt (3. 8. 81), Gisela Carrera, Taunusstein-Hahn (1. 11. 81), Ulrich Schorsch, Trebur (1. 8. 81), Lehrerin i. A. Anna Augustin, Darmstadt (30. 10. 81);

zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** Fachlehrerin in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern (BaW) Anna Gertrude

Simon, Altengronau (29. 10. 81), Mechthild Kircher, Dietzenbach (1. 11. 81);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Birgit Enke, Friedrichsdorf (22. 10. 81), Marianne Hörl, Viernheim, Katrin Sehl, Altenstadt/Lindheim (beide 27. 10. 81);

zu **Fachlehrerinnen** Fachlehrerin z. A. (BaP) Beate Weimann, Hochheim (12. 8. 81), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Anneliese Zimmer, Taunusstein-Wehen (27. 10. 81);

zur **Fachlehrerin mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Brita Heidenreich, Frankfurt (22. 10. 81);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Monika Charlotte Beckers, Alsbach-Hähnlein, Maria Jensen, Bad Soden-Salmünster, Christina Müller, Bensheim (sämtlich 1. 10. 81), Notburga Angela Sigmund, Wiesbaden (19. 10. 81), Wolfgang Best, Friedrich Bauer, beide Idstein (beide 28. 10. 81), Angela Thiel, Darmstadt (21. 10. 81);

zu **Sonderschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Monika Spranger, Friedberg (26. 10. 81), Heidrun Heinke, Frankfurt (30. 10. 81);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Albert Möcklinghoff, Ortenberg/Konradsdorf, Peter Alfred Müller, Frankfurt (beide 2. 10. 81), Gerhard Kurth, Aarbergen-Michelbach (8. 10. 81), Magdalene Bürstinghaus, Viernheim (6. 10. 81), Bärbel Katharina Gersch, Wiesbaden (1. 11. 81), Herta Hürkey, Geisenheim, Ernst Schäfer, Taunusstein 1, Isolde Ruppert, Ffm.-Griesheim, Anette Jaholniczuk, Geisenheim (sämtlich 21. 10. 81), Walter Ludwig, Lothar Albert, beide Maintal 2 (beide 23. 10. 81), Helke Bender, Weilbach (21. 10. 81), Waltraud Kuhn-Dankert, Obertshausen (14. 10. 81), Ricarda Poeplau, Darmstadt (26. 10. 81), Manlies Füller, Hofheim-Langenhain (22. 10. 81), Gitta Sannwald, Bad Nauheim (22. 9. 81), Magdalena Szustak, Hattersheim (21. 10. 81), Klaus Deitenbeck, Kronberg, Inge Druschel-Lang, Wiesbaden (beide 20. 10. 81), Manfred Lieske, Stierstadt (24. 10. 81), Marie Luise Dornauf, Offenbach (21. 10. 81), Dorette Pratz, Weiterstadt 2 (13. 10. 81), Edith Ach, Bad Vilbel (21. 10. 81), Lucia Wolf, Hanau (22. 10. 81), Christine Heinz, Steinbach (15. 10. 81), Irnhild Weinmann, Gernsheim (10. 10. 81), Gerhard Scheuer, Stierstadt, Bernhard Susenburger, Crumstadt, Ralf-Gunter EBinger, Erfelden (sämtlich 21. 10. 81), Heidelinde Haag, Usingen (23. 10. 81), Gabriele Thamm, Wiesbaden (7. 9. 81), Silvia Böhm, Offenbach (22. 10. 81), Gabriele Eyring, Rüdesheim (2. 11. 81), Doris Dureck, Frankfurt (21. 10. 81), Heidi Adam, Fürth (28. 10. 81), Ingrid Höll, Bad Soden-Salmünster (3. 11. 81), Doris Schönege, Offenbach (5. 11. 81), Heidrun Balsler, Frankfurt (2. 11. 81), Ernst Grof, Lampertheim, Gisela Schmottlach, Frankfurt (beide 28. 10. 81), Dieter Otremba, Groß-Gerau (6. 10. 81), Doris Bühner, Usingen (24. 10. 81), Helmut Buch, Weiterstadt (21. 10. 81), Erika Schmarling, Wiesbaden (9. 11. 81), Bruno Mooser, Viernheim (24. 10. 81), Sonngard Schubert, Mühlheim (21. 10. 81), Eveline Götzenberger, Fürth (6. 11. 81), Wolfgang Unger, Offenbach (2. 11. 81), Vera Hillenbrand, Erlensee (11. 11. 81), Jutta Eichenberg, Frankfurt (13. 11. 81), Horst Edel, Erlensee (11. 11. 81), Helga Irmgard Hunsche, Wiesbaden (12. 11. 81), Doris Flauaus, Trebur (18. 9. 81), Brigitte Spitzbarth, Rüsselsheim-Königstädten (30. 10. 81), Gunhild Liesenfeld, Stierstadt (3. 11. 81), Ehrhardt Schmidt, Bürstadt (26. 10. 81), Doris Schneider-Knopp, Hanau 7 (13. 11. 81), Martina Grün, Rodgau 3 (23. 10. 81), Wolfgang Richter, Großauheim (19. 11. 81), Ursula Görge, Oberursel, Theresia Zimmer, Fischbach (beide 12. 11. 81), Irene Kampfmeyer, Fischbach (13. 11. 81), Wolfgang Sahn, Dieburg (26. 10. 81), Elke Marga EBinger, Weiterstadt (3. 11. 81), Angelika Urredat, Hanau (12. 11. 81), Michael Schenk, Frankfurt (27. 10. 81), Brigitte Frankenberger, Hanau (12. 11. 81), Catherine Cornelius, Lampertheim (20. 11. 81), Helmut Helfmann, Viernheim (3. 11. 81), Eberhard Lulay, Riedstadt (10. 11. 81), Irmgard Feller-Schnitzler, Großauheim (19. 11. 81);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Josef Neuner, Münster (7. 10. 81), Marlene Ziemer, Rüsselsheim (21. 9. 81), Brigitte Türkkan, Hainburg (6. 10. 81), Ottmar Günther, Langen (16. 10. 81), Kornelia Lemp, Wiesbaden (21. 10. 81), Gertrud Anna Lochmann, Goddelau (1. 10. 81), Gisela Seidel, Darmstadt (21. 10. 81), Michael Sommerhage, Mühlheim (22. 10. 81), Manfred Reiß, Usingen (23. 10. 81), Ingrid Riesner, Bad Schwalbach (26. 10. 81), Christa Bauer, Riedstadt (21. 10. 81), Re-

gina Wiemert, Hanau (29. 10. 81), Carla Zeh, Bad Schwalbach, Maria Stracke, Trebur (beide 26. 10. 81), Christa Müller, Taunusstein-Wehen (27. 10. 81), Claudia Wilhelm, Bad Soden-Salmünster (3. 11. 81), Jörg-Rainer Walter, Kriftel (30. 10. 81), Angelika Knapp-Radermacher, Griesheim (21. 10. 81), Richard Ratz, Rodgau 3 (27. 10. 81), Jürgen Gelling, Erlensee (11. 11. 81), Hannelore Trost-Kaus, Rüsselsheim-Königstädten (3. 11. 81), Ellen Vielsmeier, Nidda (11. 11. 81), Dagmar Didion-Müller, Großauheim (19. 11. 81);

zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst (BaL)** die Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP) Ursula Krämer, Wiesbaden (16. 10. 81), Maria Bandel, Eschborn (23. 10. 81), Helge Holtkamp, Darmstadt (26. 10. 81);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Christel Opfer, Ruth Müller, beide Frankfurt (beide 21. 10. 81), Elke Würges, Hofheim (2. 10. 81), Dorothea Weigand, Offenbach (22. 10. 81), Cornelia Bunsmann, Gernsheim (24. 10. 81), Maria Held, Offenbach (11. 11. 81), Lehrerin z. A. (BaP) Ursula Kamp, Frankfurt (1. 10. 81);

zu **Lehrern als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** die Lehrer (BaL) Erhard Wirths, Bensheim-Gronau (6. 10. 81), Klaus Mohn, Biebergemünd-Wirtheim (30. 10. 81);

zu **Hauptlehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Konrektorinnen (BaL) als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Helga Cischek, Hofheim (27. 10. 81), Rosa Rau, Hammersbach (30. 10. 81);

zu **Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Monika Elbrecht, Offenbach (1. 10. 81), Jutta Ebert, Mühlthal (7. 10. 81);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Ursel zur Nieden, Offenbach (1. 10. 81);

zu **Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer (BaL) Bernd-Ulrich Fischer, Niddatal 3, Peter Seidel, Mühlheim (beide 1. 10. 81);

zum/zur **Konrektor/in als ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Helge Kronberger, Langen (7. 10. 81), Zweite Konrektorin (BaL) einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Helga Burgdorf, Offenbach (1. 10. 81);

zur **Zweiten Realschulkonrektorin einer Realschule mit mehr als 540 Schülern** Realschullehrerin (BaL) Ruth Rachvoll, Frankfurt (19. 5. 81);

zur **Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschullehrerin (BaL) Barbara Ohlhoff, Oberursel (23. 10. 81);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter/innen** die Rektoren/innen (BaL) einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Martina Heyn, Stud.-Sem. Hofheim (1. 10. 81), Hertje Schiemann, Stud.-Sem. Darmstadt (29. 10. 81), Gerhard Olschewski (18. 10. 81), Lucia Schmidt, beide Stud.-Sem. Reinheim (7. 10. 81), Heike Keidis (9. 10. 81), Beatrice Lachwitz, beide Stud.-Sem. Friedberg (20. 10. 81), Anneliese Schmidt-Focke, Stud.-Sem. Usingen (30. 10. 81), Elke Dreßbach, Stud.-Sem. Linsengericht (26. 10. 81), Berthold Angstmann (10. 11. 81), Gerda Schuy, beide Stud.-Sem. Frankfurt (1. 11. 81), Ulrike Mehmel, Stud.-Sem. Reinheim (12. 11. 81), Realschullehrer (BaL) Winfried Heinke, Stud.-Sem. Frankfurt (15. 10. 81);

zu **Rektoren/innen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Konrektoren/innen (BaL) als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Franz Keller, Ginsheim-Gustavsburg (19. 10. 81), Roswitha Karthäuser, Liederbach, Ernst Seltmann, Frankfurt, Elisabeth Flath, Heppenheim (sämtlich 1. 10. 81), Lehrer (BaL) Wilfried Guillaume, Friedberg (21. 10. 81);

zu **Rektoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** die Konrektoren (BaL) als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Heinrich Grünwald, Höchst/Odw., (21. 10. 81), Georg Borowiak, Frankfurt (20. 10. 81), Sonderschullehrer (BaL) Rolf Reing, Taunusstein-Wehen (26. 10. 81);

zu **Rektoren einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Günter Leidermann, Erbach (27. 10. 81), Rektor (BaL) einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Manfred Groß, Offenbach (19. 10. 81);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Wolfgang Schmidt, Friedrichsdorf (30. 10. 81);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Günter Klepsch, Rödermark (30. 10. 81);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Josef Pastor, Bruchköbel (21. 10. 81);

zum **Sonderschullektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern** die Sonderschulkonrektorin (BaL) als ständige Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Elfriede Böttcher, Darmstadt (30. 10. 81);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule (BaL) ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Bruno Stracke, Beerfelden (21. 10. 81);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor einer Gesamtschule (BaL) als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Ulrich Lang, Konradsdorf (30. 10. 81);

zu **Pädagogischen Leitern an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Oberstudienrat (BaL) als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Dipl.-Hdl. Jochen Krausgrill, Kelsterbach (31. 10. 81), Zweiter Konrektor (BaL) einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Werner Haas, Karben (1. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrerinnen (BaP) Renate Schossan, Frankfurt (16. 9. 81), Frauke Strobel, Königstein (31. 7. 81), die Fachlehrerinnen (BaP) Kornelia Keller, Bensheim, Doris Maier, Rodgau 2 (beide 21. 10. 81), Ilona Weizenmüller, Wiesbaden (22. 10. 81), Elke Drechsler, Konradsdorf, Angelika Ruppert, Hanau (beide 13. 11. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Klaus Barczaitis, Dreieich-Sprendlingen (31. 10. 81), Rektor einer Grund- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Heinz Kobow, Butzbach (31. 10. 81), Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Ruth Müller, Bad Homburg (31. 12. 81), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Wilhelm Kühn, Offenbach (31. 10. 81), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Hanns Kaus, Alsbach-Hähnlein (31. 10. 81), der/die Lehrer/innen Ruth Sonntag, Wiesbaden (31. 12. 81), Willi Ferch, Karben, Elisabeth Herrmann (beide 30. 11. 81), Rosa Sailer, beide Frankfurt (31. 10. 81), Sonderschullehrer Hans Döbler, Wiesbaden (30. 11. 81);

entlassen:

Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Ursula Jünemann, Rüdesheim (31. 7. 81), Lehrerin Lieselotte Schreuer, Frankfurt (27. 10. 81), die Lehrerinnen z. A. Gabriele Schallehn, Wiesbaden (31. 3. 81), Antje Bents, Langen (31. 7. 81), Uta Lampert, Frankfurt (27. 9. 81), Renate Bungert, Wiesbaden (8. 10. 81), Jugendleiterin im Schuldienst Gisela Treiber, Darmstadt (16. 9. 81), Fachlehrerin z. A. Angelika Bruns, Offenbach (31. 12. 81), die Lehramtsreferendare/in Dieter Burkhardt, Hanau, Regina Pless, Darmstadt (beide 31. 10. 81), Erwin Brückmann, Usingen (31. 7. 81), Karl August Schliebitz, Groß-Gerau (17. 8. 81), Jens Rost, Heusenstamm (7. 11. 81).

Darmstadt, 11. Dezember 1981

Der Regierungspräsident
VI 21 — 71 08 (1)

StAnz. 1/1982 S. 12

13

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der am 25. Januar 1965 Herrn Reinhard Kleefeld, geb. am 1. Februar 1941, ausgestellte Vertriebenenausweis A 6313/34310 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 14. Dezember 1981

Der Regierungspräsident

III 8 b — 58 e — 34 203

StAnz. 1/1982 S. 17

BUCHBESPRECHUNGEN

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar von Dr. iur. Karl-Heinz R o t h e. 1981, 288 S., 84,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Als letztes Bundesland hat sich Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1980 ein Denkmalschutzgesetz gegeben und damit eine moderne Rechtsgrundlage zum Schutz von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und beweglichen Kulturdenkmälern geschaffen. Die praktischen Auswirkungen der Gesetzgebung werden im Schwerpunkt für den Bereich der Baudenkmalpflege zu registrieren sein, da bewegliches Kulturgut schon aus ökonomischen Gründen meist sachgerecht betreut wird und Bodendenkmäler bereits dem Schutz der preußischen Ausgrabungsgesetzgebung unterlagen. Für den bedeutsamen Bereich der Baudenkmalpflege folgte der nordrhein-westfälische Gesetzgeber den im In- und Ausland seit Jahrhunderten entwickelten und bewährten Konzepten des Denkmalschutzes in entscheidenden Punkten nicht: Insbesondere wurde darauf verzichtet, den früheren Landeskonservatoren als Denkmalfachbehörde eine starke gesetzliche Position zu verschaffen. Subjekte des Gesetzesvollzuges sowohl für die Feststellung der Denkmaleigenschaft im Rechtssinne („Unterschutzstellung“) als auch bei der Entscheidung über das Schicksal der Kulturdenkmäler („Erlaubnisverfahren“) sind vielmehr die Gemeinden als Sonderordnungsbehörden, die lediglich das Benehmen mit dem (kommunalen) Landschaftsverband, dem Denkmalfachbehörde inkorporiert sind, herzustellen haben. Damit wird der Schutz der Kulturdenkmäler Institutionen anvertraut, die einerseits in der Regel wenig Sachkunde für Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aufweisen und andererseits ebenfalls über die Instrumentarien des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes verfügen können.

Angesichts der Zersplitterung der Zuständigkeiten und dem großen Informationsbedarf der Gemeinden kommt einem Kommentar zum Denkmalschutzgesetz NRW zentrale Bedeutung für die sachgerechte Erfüllung der Fachaufgabe wie für die Rechtmäßigkeit der Gesetzesanwendung zu.

Der Autor stellt sich der Aufgabe, indem er einen hervorragend gegliederten, durch eine ansprechende graphische Gestaltung sehr übersichtlich gehaltenen und gut verständlichen Kommentartext entwickelt, der auch dem Laien einen schnellen Zugang zu den Rechtsfragen des Denkmalschutzes ermöglicht. Der Abdruck weiterer wichtiger Gesetzestexte und Erlasse sowie ein nützliches Stichwortverzeichnis erhöhen den Nutzen als Arbeitsmittel. Die für die Praxis so entscheidenden steuerrechtlichen Vorschriften wurden allerdings nur teilweise abgedruckt und kaum kommentiert. Wichtige Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung zeigen Vertiefungsmöglichkeiten auf. Insgesamt liefert der Kommentar damit eine gute Möglichkeit, sich über das Denkmalschutzgesetz NRW zu orientieren. Seine Grenzen sind jedoch erreicht, wenn Handlungsanleitungen und Hinweise für mögliche Problemlösungen gesucht werden. Schließlich enthält der Kommentar rechtspolitische Wertungen, die sich nicht immer mit dem positiven Recht vereinbaren lassen.

Der Autor vertritt die Auffassung, daß bereits bei der Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen eine Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen erforderlich ist. Dagegen kommt es nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Denkmaleigenschaft im Rechtssinne an; die — durchaus komplexe — Abwägung mit kollidierenden Belangen bleibt dem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 9) sowie den Fachplanungen (§ 1 Abs. 3) vorbehalten. Die Eintragung in die Denkmalliste ist allein Subsumtion. Diese Auffassung wird auch in den Kommentaren zu Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer sowie in der Literatur und der zahlreich ergangenen (wenn auch nur teilweise veröffentlichten) Rechtsprechung bestätigt; bedauerlicherweise werden diese Stimmen nicht erwähnt. Nicht vertieft werden die erheblichen Abgrenzungsprobleme, die aus der Tatsache entstehen, daß BBauG, BauO und DSchG mit jeweils unterschiedlicher Zielsetzung und Reichweite Möglichkeiten zur Erhaltung von Baubereichen eröffnen. Hier wäre eine vom Autor nicht beanspruchte und nicht beabsichtigte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwingend gewesen, um der in der kommunalen Praxis zum Schaden historischer Bausubstanz vorherrschenden Hilflosigkeit begegnen zu können. Völlig unerörtert bleiben auch die in Literatur und Rechtsprechung bisher nur unzulänglich geklärten Probleme des Verhältnisses von Landesdenkmalschutzrecht und den Fachgesetzen des Bundes, obwohl jeder Praktiker weiß, daß das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht nur wenige Fragen gelöst hat.

Denkmalpflege und Denkmalschutzrecht haben eine große Tradition, die unter den Rahmenbedingungen des sozialen Rechtsstaates nur fortgeführt werden kann, wenn sich die juristische Literatur und Praxis den spezifischen Anforderungen der Kulturpflege nicht verschließen und wenn sich die Denkmalpfleger in die Handlungsanforderungen der Exekutive nach Möglichkeit einfügen. Dies macht interdisziplinäres Arbeiten notwendig. Es ist bedauerlich, daß der nunmehr fünfte Kommentar zu einem Landesdenkmalschutzgesetz „nur“ von einem Juristen verfaßt wurde und deshalb auf viele Tagesfragen in der praktischen Baudenkmalpflege keine Antworten suchen und finden kann. Hier böten sich auf der Grundlage der als Arbeitsmittel so vorzüglich konzipierten ersten Auflage des Kommentares Erweiterungsmaßnahmen, die genutzt werden sollten. Dabei gäbe es auch Anlaß, die vom Autor sehr engagiert betonten Möglichkeiten

zu kommunal und örtlich selbständigen Beschlüssen um die notwendigen Hinweise zu den Bindungen und Grenzen der kommunalen Entscheidungsfindung zu ergänzen.

Denkmalschutz ist eine mit Verfassungsrang versehene und nicht einfach zu erfüllende Gemeinwohlaufgabe. Trotz einiger notwendigerweise hier anzumeldender Vorbehalte wird der Kommentar zum Denkmalschutzgesetz NRW einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung des „Kampfes um die Erinnerung“ leisten. Auf Grund der Besonderheiten des nordrhein-westfälischen Landesrechtes sowie wegen der vom Autor vorgenommenen Auswahl der zitierten Rechtsprechung wird die Nützlichkeit des Kommentares jedoch auf das Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen beschränkt bleiben.

Regierungsrat z. A. Dr. Michael K u m m e r

Frühzeitig, richtig und steuergünstig schenken. Von Dr. Gerd S t u h r m a n n, 1. Aufl., 1981, 216 S., 56,— DM. WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8961 Kissing.

Der Verfasser, Referent im Bereich Einkommensteuer des Bundesfinanzministeriums, verfolgt mit seinem Fachbuch das Ziel, einen schnellen und zuverlässigen Überblick über die Grundzüge der steuerlichen Auswirkungen von Vermögensdispositionen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Ehegatten zu verschaffen.

Demgemäß unterrichtet diese Darstellung über die zivilrechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen und Folgen von Rechtsgeschäften unter Angehörigen, die

- Betriebs- und Vermögensübertragungen,
- die Begründung und Übertragung von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften,
- die Einräumung des Nießbrauchs an Betriebs-, Grund- und Kapitalvermögen
- sowie den Abschluß von Arbeitsverträgen

zum Gegenstand haben. Dabei werden im steuerlichen Teil nicht allein die einkommensteuerlichen Rechtsfolgen der einzelnen Vertragsgestaltungen erörtert; ihre Auswirkungen in schenkungsteuerlicher und grunderwerbsteuerlicher Hinsicht werden ebenso wie die vermögenssteuerlichen und gewerbsteuerlichen Konsequenzen aufgezählt.

Da der Schilderung der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten jeweils eine kurze Einführung über den Gegenstand der Einzelsteuern vorangestellt wird, der Text durchgehend mit anschaulichen Beispielen versehen ist und im Interesse der Übersichtlichkeit weitgehend auf die Behandlung von praktisch weniger bedeutsamen Streitfragen verzichtet wurde, erscheint dieses Fachbuch für den steuerlichen Nichtfachmann verständlich und lesbar. Man kann dieses Werk deshalb dem interessierten Laien empfehlen, der sich mit dem Gedanken trägt, Vermögen aus steuerlichen oder auch aus anderen Gründen an Familienangehörige zu übertragen.

Wegen seiner fachlichen Fundiertheit — die Ausführungen sind generell auf dem neuesten Stand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, auf die im übrigen durch zahlreiche Fundstellen verwiesen ist — wird dieses Werk vor allem aber demjenigen ein zuverlässiger Helfer sein, der als Angehöriger eines steuerberatenden Berufes mit der konzeptionellen Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen oder als Bediensteter der Finanzverwaltung mit der steuerlichen Würdigung bereits realisierter Sachverhalte betraut ist.

Regierungsdirektor Karl W e n i g e r

Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben von Willy Weber, Ref. und Regierungsoberamtsrat im Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, 9., völlig überarb. Aufl., 1980 ff. Ergänzbares Loseblattausgabe, 1158 S., einschl. der 2. Lieferung (Juli 1981), mit 27 farbigen Trennkarten im Ordner, 138,50 DM. Verlag für Standesamtswesen GmbH & Co., 6000 Frankfurt am Main 1.

Die zweite Ergänzungslieferung der neunten, völlig überarbeiteten Auflage bringt das Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland auf den Stand vom 1. Juli 1981.

Von den eingearbeiteten Änderungen, durch die die Lieferung notwendig geworden ist, sind besonders zu erwähnen:

- die am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Neubildung des dritten Regierungsbezirks in Hessen (Gießen),
- die für sämtliche Gemeinden des Landes Hessen vom Statistischen Landesamt neu vergebenen statistischen Ziffern,
- die Umsetzung einzelner Gemeinden (auch Samtgemeinden) in Niedersachsen in andere Kreise (zum 1. Mai bzw. 1. Juli 1981),
- die Änderung von Postleitzahlen,
- die Änderung der Schreibweise einzelner Gemeinden, u. a. durch die Verleihung des Stadtrechts und
- die Umstellung der zuständigen Amts- und Ortsgerichte sowie der Notariate auf den Stand vom 1. Juli 1981.

Damit ist das systematisch und alphabetisch aufgebaute Ortsbuch wieder auf den neuesten Stand gebracht worden und empfiehlt sich als unentbehrliche Arbeitshilfe.

Im übrigen wird auf die Besprechungen in StAnz. 1979 S. 1630 und StAnz. 1981 S. 709 verwiesen.

Amtsrat Peter S c h m i t g e s

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 4. JANUAR 1982

Nr. 1

Güterrechtsregister

1
5 GR 1631 — Neueintragung — 9. 12. 1981: Rentner Karl Nüchter und Hausfrau Hedwig Nüchter geb. Wieber, beide in Künzell. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6400 Fulda, 9. 12. 1981 Amtsgericht, Abt. 5

2
GR 547 — Neueintragung — 9. 12. 1981: Vermessungstechniker Karl Heinz Paul Flecks, Freigericht, Ortsteil Altenmittlau, Kalkbergstr. 19, und Hannelore Irma geb. Müller. Durch Vertrag vom 21. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6460 Gelnhausen, 9. 12. 1981 Amtsgericht

3
GR 548 — Neueintragung — 11. 12. 1981: Techniker Claus Volker Steinke, Wächtersbach, Haihofweg 46, und Rosemarie geb. Böhm. Durch Vertrag vom 9. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6460 Gelnhausen, 11. 12. 1981 Amtsgericht

4
GR 549 — Neueintragung — 11. 12. 1981: Kaufmann Bernhard Dornhecker, Freigericht, Ortsteil Somborn, Annstr. 10, und Ute geb. Schäfer. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6460 Gelnhausen, 11. 12. 1981 Amtsgericht

5
8 GR 1151 — Neueintragung — 7. 12. 1981: Eheleute Lothar Hölzner-Kunkel geb. Hölzner, und Andrea Kunkel geb. Kunkel, beide wohnhaft in Kronberg i. Ts. In der notariellen Urkunde vom 21. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6240 Königstein im Taunus, 7. 12. 1981
Amtsgericht

6
8 GR 615 — Neueintragung — 10. 12. 1981: Karl-Heinz Peter Schöll, geb. 30. 8. 1950, Kaufmann, Sonja Klaudia Schöll geb. Eggenberger, geb. 23. 3. 1956, kaufm. Angestellte, beide in Rödermark, Dieburger Str. 107. Durch Vertrag vom 21. April 1981 haben die Eheleute Schöll Gütertrennung vereinbart.
6070 Langen, 10. 12. 1981
Amtsgericht

7
Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4030 — 17. 11. 1981: Gerhard Theodor Heiß, geb. 28. 11. 1949, Gabriele Heiß geb. Diehl, geb. 15. 9. 1951, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4031 — 7. 12. 1981: Wolfgang Lotz, Kaufmann, und Gudrun Lotz geb. Helbing, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4032 — 7. 12. 1981: Hans Schmandt, geb. 21. 10. 1954, Kaufmann, Gisela Schmandt geb. Weiß, geb. 14. 6. 1951, kaufm. Angestellte, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 11. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4033 — 9. 12. 1981: Rudolf Brennecke, Installateurmeister, und Ursula Brennecke geb. Schmidt, Wiesbaden-Auringen. Durch Ehevertrag vom 17. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4034 — 10. 12. 1981: Helfried Lösche, geb. 18. 12. 1903, Elfrieda Lösche geb. Heidl, geb. 18. 8. 1919, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

8
1 VR 227 — Neueintragung — 17. 11. 1981: Sportfischerverein ASV 1980 Herzhausen/Edersee e. V. in Vöhl-Herzhausen.
3540 Korbach, 17. 11. 1981
Amtsgericht

9
1 VR 228 — Neueintragung — 15. 12. 1981: Freunde und Förderer der Alten Landesschule Korbach e. V. in Korbach.
3540 Korbach, 15. 12. 1981
Amtsgericht

10
VR 258 — Neueintragung — 18. 12. 1981: Tierschutzverein Schlitz und Schlitzerland e. V., Sitz: Schlitz.
6420 Lauterbach (Hessen), 18. 12. 1981
Amtsgericht

11
VR 1150 — Neueintragung — 18. 12. 1981: Tannenberggemeinschaft, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 18. 12. 1981
Amtsgericht

12
VR 2145 — Neueintragung — 2. 12. 1981: CB Funkclub „Princess“ Schierstein 1978, Wiesbaden.

VR 2146 — Neueintragung — 2. 12. 1981: Verein zur Förderung junger Kunst, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 22

Liquidationen

13
Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. November 1981 wurde der Karneval-Verein „Niederräder Narren“ e. V. aufgelöst. Liquidatoren sind 1. Herr Werner Klein, Frankfurt am Main, Frauenhofstraße 12, 2. Frau Ingrid Mehler, Frankfurt am Main 71, Frauenhofstraße 12.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1981
Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

14
34 N 27/81: Konkursöffnungsverfahren Firma Volker Büdinger, Inhaber Elfriede Büdinger, Forstberg 1, 6107 Reinheim. Se-

questration (vorläufige Verwaltung) und allgemeines Veräußerungsverbot sind angeordnet. Zum Sequester ist der Sachverständige Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach, bestellt. Unter das allgemeine Veräußerungsverbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten sofort bei Fälligkeit unter Angabe vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Schuldnerin, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind unwirksam.
6110 Dieburg, 22. 12. 1981
Amtsgericht

15
34 N 40/81: Über das Vermögen der Firma Gesellschaft für Rohrleitungs-, Apparate- und Behälterbau mit beschränkter Haftung, Eppertshausen, Jahnstraße 10, 6116 Eppertshausen, ist am 23. Dezember 1981, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Reiner Schlosser, Eichenweg 4, 6116 Eppertshausen. Anmeldefrist bis zum 15. Februar 1982. Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, 27. Januar 1982, 14.00 Uhr. Erster Prüfungstermin: Mittwoch, 10. März 1982, 13.30 Uhr, jeweils Amtsgericht Dieburg. Bei der Erlesmühle 1, 1. Stock, Saal 116. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Januar 1982. Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.
6110 Dieburg, 24. 12. 1981
Amtsgericht

16
81 N 202/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Baumgardt Warwick & Partner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werbeagentur, Schwindstraße 3, 6000 Frankfurt am Main 90, vertreten durch den Geschäftsführer Werbekaufmann Horst Baumgardt, Ölmühlweg 37, 6240 Königstein im Taunus, soll die Schlußverteilung erfolgen.
Der verfügbare Massebestand beträgt 198 168,41 DM. Davon sind noch das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Mehrwertsteuer für den Konkursabwicklungszeitraum sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind 491,65 DM an bevorrechtigten und 683 458,42 DM an nicht bevorrechtigten Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Zell 42, Gebäude D, Zimmer 432, aus.

6000 Frankfurt am Main, 23. 12. 1981
Der Konkursverwalter
Wolfgang Schultz
Rechtsanwalt

17
81 N 202/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Baumgardt Warwick & Partner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werbeagentur, Schwindstraße 3, 6000 Frankfurt am Main 90, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Werbekaufmann Horst Baumgardt, Ölmühlweg 37, 6240 Königstein/Ts., wird Termin zur Abnahme der

Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 2. Februar 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaunt. Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 35 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung, Auslagen 1 849,58 DM.
6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

18

81 N 646/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Peter Weyland, alleinigen Inhabers der Firma Peter Weyland, Düsseldorfer Straße 18, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 23. Dezember 1981, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Januar 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. Februar 1982, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. Februar 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Januar 1982 ist angeordnet.
6000 Frankfurt am Main, 23. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

19

81 N 642/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Möbel Kroll Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kurt-Schumacher-Str. 43, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführer Kaufmann Dieter Kroll, Bieberer Str. Nr. 251, 6050 Offenbach am Main, und Dipl.-Kaufmann Günter Kroll, Am Feldbach 2, Bad Vilbel-Gronau, wird heute, am 23. Dezember 1981, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstr. 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel.: 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Januar 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Februar 1982, 9.15 Uhr, Prüfungstermin am 23. Februar 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Januar 1982 ist angeordnet.
6000 Frankfurt am Main, 23. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

20

N 39/81 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma ADT GmbH in 6480 Wächtersbach, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Friedrich Kuhns, Im Rosengarten 8—12, 5350 Euskirchen-Kuchenheim, Verfahrensbevollmächtigter: Diplom-Volkswirt Dr. K. J. Goldbeck, Flanndrische Straße 4, 5000 Köln 1, ist am 17. Dezember 1981, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Rechtsbeistand Gerhard Heim, Karl-Glückner-Straße 15, 6464 Linsengericht 2. Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1982 bei dem Amtsgericht 6460 Gelnhausen in zwei Stücken anzu-

melden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, den 8. Februar 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1981 anzeigen.
6460 Gelnhausen, 18. 12. 1981 Amtsgericht

21

42 N 34/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma I.B.K. Immobilien und Bau Kontor GmbH, Mühlstraße 19, 6450 Hanau 1, Geschäftsführer: Volker Feist, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben. Der sich aus der Masse und den bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschub wird dem Konkursverwalter als Honorar und als Ersatz der baren Auslagen zugebilligt.
6450 Hanau, 10. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

22

2 N 17/81 — Beschluß: Über das Vermögen der HERKULES Flugzeughandels- und Vermietungsgesellschaft mbH in Calden — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 226 — ist am 18. Dezember 1981, 16.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstr. 25, 3520 Hofgeismar. Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1982, schriftlich zweifach, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134 und 137 KO und allgemeiner Prüfungstermin 3. Februar 1982, 10.00 Uhr, Amtsgericht 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus den Sachen abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Januar 1982 anzeigen.
3520 Hofgeismar, 21. 12. 1981 Amtsgericht

23

65 N 6/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Thermocon GmbH, Heizungen und Geräte, Kassel, Heckerstraße 71, vertreten durch ihren Geschäftsführer Werner Gnade, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
3500 Kassel, 9. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 65

24

9 VN 4/81 — Beschluß: Die Firma Martin Barnickel, Kommanditgesellschaft in 6240 Königstein/Taunus, Friedrich-Ebert-Str. 12, vertreten durch den alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Martin Barnickel, ebenda wohnhaft (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein/Ts. unter HRA 1442, Ge-

schäftszweig: Bauunternehmung), hat am 17. Dezember 1981 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Bernhard Hembach in 6000 Frankfurt am Main, Große Bockenheimer Str. 23 (Tel.: 06 11/28 53 26) bestellt, dem die in § 57 Vergl.O. erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden. Zugleich wird heute, 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergl.O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.
6240 Königstein im Taunus, 21. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 9

25

N 30/81: Konkursöffnungsverfahren Klösel & Unger GmbH in Liquidation, 6126 Brombachtal/Kirch-Brombach, Hauptstraße 23, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Arthur Unger. Das am 29. Oktober 1981 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben, der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgewiesen (§ 107 KO).

6120 Michelstadt, 23. 12. 1981 Amtsgericht

26

3 N 6/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Anton Paul Schuler, Bauunternehmen GmbH, Rüdeshcim-Assmannshausen, Hauptstraße 54, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6220 Rüdeshcim am Rhein, 21. 12. 1981

Amtsgericht

27

N 13 + 14/81: Über das Vermögen der Firma Johannes Ziegler, Hoch- und Tiefbau, Schwarzenborn, Oberaulaer Str. 23, persönlich haftende Gesellschafter: a) Herr Heinrich Ziegler, Schwarzenborn, b) Herr Adam Ziegler, Schwarzenborn, verstorben am 9. 12. 1981, sowie über den Nachlaß des verstorbenen Adam Ziegler ist am 21. Dezember 1981, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter Rechtsanwalt Jörg-Dieter Körner in Neukirchen. Anmeldefrist bis zum 27. Januar 1982; offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 27. Januar 1982; Gläubigerversammlung im Amtsgericht Schwalmstadt mit Prüfung der angemeldeten Forderungen am Montag, dem 8. Februar 1982, 9.00 Uhr.

3578 Schwalmstadt, 21. 12. 1981

Amtsgericht

28

N 47/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Bill Böhnelein in Rodgau 3, Seestr. 22, und seiner Ehefrau Hannelore Böhnelein geb. Langbein, Max-Planck-Str. 24, 6056 Heusenstamm. Den Schuldner ist am 21. Dezember 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie dürfen auch keine Forderungen einziehen.

6453 Seligenstadt, 21. 12. 1981 Amtsgericht

29

N 48/81: Über das Vermögen der Kauf-
frau Maria Katharina Salg, Inhaberin der
Firma Johann Salg, Lederwaren, Seligen-
stadt-Froschhausen, wohnhaft Schulstra-
ße 23, 6453 Seligenstadt-Froschhausen, ist
am 21. Dezember 1981, 12.00 Uhr, Konkurs
eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand
Klaus Siebicke, Lausitzer Str. 16,
6054 Rodgau 6. Konkursforderungen sind
bis 20. Januar 1982, zweifach, bei Gericht
anzumelden. Termin zur Beschlußfassung
über Beibehaltung des ernannten oder
Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines
Gläubigerausschusses und eintretenden-
falls über die in den §§ 132, 137 KO be-
zeichneten Gegenstände: Donnerstag,
28. Januar 1982, 11.30 Uhr, und zur Prü-
fung angemeldeter Forderungen: Donner-
stag, 18. März 1982, 14.00 Uhr, im Amtsge-
richt Seligenstadt, Saal 13, I. Stock. Wer
eine zur Konkursmasse gehörige Sache
besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner
aushändigen oder leisten und muß den
Besitz der Sache und Forderungen, für
die er aus der Sache abgesonderte Befrie-
digung verlangt, dem Verwalter bis zum
8. Januar 1982 anzeigen.
6453 Seligenstadt, 22. 12. 1981 Amtsgericht

30

62 N 85/81 — **Beschluß:** In dem Kon-
kursverfahren über das Vermögen der
Tennispark Birkenhöhe Sport- und Frei-
zeitanlagen Betriebsgesellschaft mit be-
schränkter Haftung, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen
Voss und Hannelore Voss geborene Hille-
brecht, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesier-
straße 46, wird Termin zur Prüfung nach-
gemeldeter Forderungen bestimmt auf
Mittwoch, den 27. Januar 1982, 10.00 Uhr,
auf Saal 243 des Amtsgerichts.
6200 Wiesbaden, 4. 12. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht
im Grundbuch nicht oder erst nach dem
Versteigerungsvermerk eingetragen, muß
der Berechtigte es anmelden, bevor das
Gericht im Versteigerungstermin zum
Bieten auffordert und auch glaubhaft
machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Sonst wird das Recht im geringsten Ge-
bot nicht berücksichtigt und erst nach dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen
Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-
bald, spätestens zwei Wochen vor dem
Termin, eine Berechnung der Ansprüche
— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und
Kosten — einzureichen und den bean-
spruchten Rang mitzutellen. Der Berech-
tigte kann dies auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des
Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55
ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren
aufheben oder einstweilen einstellen las-
sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.
Versäumt er dies, tritt für ihn der Ver-
steigerungserlös an Stelle des Grundstücks
oder seines Zubehörs.

31

1 K 15/81: Das im Grundbuch von Rho-
den, Band 67, Blatt 1979, eingetragene
Grundstück
Gemarkung Rhoden, Flur 48, Flurstück
Nr. 87, Hof- und Gebäudefläche, Über
den Lärchen 2, Größe 38,40 Ar,
soll am 10. März 1982, 9.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Arolsen, Rauchstr. 7, Zim-

mer 23, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Bendig, Paderborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 11. 12. 1981 Amtsgericht

32

K 73/80: Das im Grundbuch von Kirch-
heim, Band 34, Blatt 1126, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchheim, Flur
Nr. 10, Flurstück 32/9, Bauplatz, Im Tau-
bengraben, Größe 10,19 Ar,

soll am 24. Februar 1982, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Duden-
str. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Edwin Ritthoff,
- b) Erna Ritthoff geb. Dammrose,
— je zur Hälfte —.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 18 342,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 15. 12. 1981 Amtsgericht

33

K 18/81: Das im Grundbuch von Ober-
jossa, Band 10, Blatt 231, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberjossa, Flur 1,
Flurstück 32, Ackerland, Unland, Am
Kirchberge, Größe 37,67 Ar,

soll am 10. März 1982, 14.30 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10,
Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelmine Bier geb. Kurz,
- b) Heinrich Kurz,
— in Erbengemeinschaft —.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 5 650,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 15. 12. 1981 Amtsgericht

34

6 K 26/81 — **Beschluß:** Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Steinbach, Band 59, Blatt 2196,

Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück
252, Betriebsgelände, Siemensstraße 6,
Größe 31,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1982,
9.00 Uhr, Saal 2, I. Obergeschoß, Auf der
Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe,
durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1981
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Hans Hufnagel, Annastraße 29, 6450 Ha-
nau 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 12. 1981
Amtsgericht

35

8 K 41/81 — **Beschluß:** Das im Grund-
buch von Kloppenheim, Band 24, Blatt 952,
eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur
Nr. 7 Flurstück 68/14, Hof- und Gebäude-
fläche, Alte Straße 6, Größe 6,46 Ar,
soll am 12. März 1982, 8.30 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str.
Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7.
1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Anna Englert geb. Linnert, Alte Str. 6,
6367 Karben 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
572 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 12. 1981 Amtsgericht

36

5 K 9/81: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Kirch-Göns,
Band 43, Blatt 1809, unter lfd. Nr. 2 des
Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Kirch-Göns, Flur 1, Flur-
stück 173/1, Gebäude- und Freifläche,
Pfeifergasse 30, Größe 4,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1982,
10.00 Uhr, Raum 1 (Sitzungsraum), Erdge-
schob, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, zur
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1981
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

- a) Alfred Zimmermann,
- b) Helga Gretel Frank geb. Schieferstein,
beide in Butzbach, Stadtteil Kirch-
Göns, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,—
D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 15. 12. 1981 Amtsgericht

37

8 K 24,30/81: Das im Grundbuch von
Oberscheld, Band 40, Blatt 1452, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberscheld, Flur
71, Flurstück 183/4, Hof- und Gebäude-
fläche, Auf dem untersten Blickstück,
Größe 4,69 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1982, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wil-
helmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- Bernd Hiltz, Bauschlosser, Oberscheld,
Danziger Weg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 12. 1981 Amtsgericht

38

84 K 111/81 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Die
im Grundbuch von Frankfurt am Main,
Bezirk Hofheim, Band 99, Blatt 3095, einge-
tragenen Grundstücke der Gemarkung
Hofheim

lfd. Nr. 1, Flur 56, Flurstück 14, Gar-
ten, Im Krummloch, Größe 7,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 56, Flurstück 15/1, Hof-
und Gebäudefläche, Langenhainer Str. 1a,
jetzt: Vincenzstr. 33, Größe 4,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 56, Flurstück 15/3, Hof-
raum, Langenhainer Straße, Größe 1,33
Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 56, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Langenhainer Str. 1a, jetzt: Vincenzstr. 33, Größe 9,24 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 56, Flurstück 13/1, Hofraum, Langenhainer Straße, Größe 6,52 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 56, Flurstück 13/2, Grünland, Im Krummloch, Größe 5,79 Ar, sollen am Mittwoch, dem 7. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1981 (Versteigerungsvermerk):
Reisekaufmann Hans Dieter Trapp, Vincenzstr. 31, 6238 Hofheim/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	17 550,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	340 000,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	420 400,— DM,
für lfd. Nr. 7 auf	924 900,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	652 650,— DM,
für lfd. Nr. 9 auf	14 500,— DM,
insgesamt auf	2 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1981
Amtsgericht, Abt. 84

39

K 17/81: Der im Grundbuch von Assenheim, Band 25, Blatt 1247, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 265/5, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 29, Größe 2,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Speckhahn, Assenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 885,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 12. 1981
Amtsgericht

40

K 38/81, 49/81 u. 72/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meerholz, Band 60, Blatt Nr. 1549,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 98/53, Hof- und Gebäudefläche Zeisigweg 10, Größe 3,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 106/31, Hof- und Gebäudefläche, Röhnstraße 37, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 98/95, Hof- und Gebäudefläche, Zeisigweg 12, Größe 4,74 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1982, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1981, 30. 6. 1981, 24. 7. 1981 und 14. 10. 1981 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reisebürokaufmann Christian Josef Peter Zinken und Marianne Zinken geb. Widmann, beide in 6460 Gelnhausen-Meerholz — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 596 100,— DM für Flur 13, Flurstück 98/53 und 98/95 (wirtschaftliche Einheit),

218 240,— DM für Flur 13, Flurstück 106/31.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 12. 1981
Amtsgericht

41

K 46/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 57, Blatt 1502,

Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 12, Flurstück 245/107, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, Größe 5,97 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Heinz Werner Löschmann, Hauptstraße 5, 6467 Hasselroth-Neuenhaßlau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 276 950,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 12. 1981
Amtsgericht

42

42 K 90/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 680, ein Siebentel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 374/4, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 7, Größe 7,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, Aufteilungsplan mit Nr. 5, und dem Kellerraum Nr. 5,

soll am Freitag, dem 26. März 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfhard Kniehase, Schafhofstraße 19, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 12. 1981
Amtsgericht

43

42 K 140/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dornholzhausen, Band 32, Blatt 1104,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 218, Hof- und Gebäudefläche, Am Ahorn, Größe 8,64 Ar,

soll am Freitag, dem 19. März 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Gasteier und Christa geb. Marx, Am Ahorn 4, 6306 Langgöns-Dornholzhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 264 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 12. 1981
Amtsgericht

44

42 K 23/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 61, Blatt 2705,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 284, Hof- und Gebäudefläche, Untere Langgasse 14, Größe 1,23 Ar, mit Grunddienstbarkeit lfd. Nr. 5, bestehend aus dem Recht mit Heu oder Grummet über das Grundstück zu fahren, an dem Grundstück Flur 1, Nr. 287, eingetragen unter Nr. 1 der zweiten Abteilung in Blatt 1963,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Nr. 208, Ackerland, Lessingstraße, Größe 7,40 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Nr. 300, Ackerland, In der Aue, Größe 4,07 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 3, Nr. 305/8, Hof- und Gebäudefläche, Dexionstraße, Größe 27,68 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 16, Nr. 27, Ackerland, Am rothen Stahl, Größe 12,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. März 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2a) Maikranz, Ingeburg Margarethe Marie Sophie geborene Silz, geboren 9. Mai 1930, wohnhaft 6312 Laubach/Kreis Gießen 1, Am Ramsberg 2,

b) Silz-Deporter, geborene Silz, Christiane, geboren 29. Februar 1932, wohnhaft Martin-Capello 968 Banfeld 1828 Provinz Buenos Aires,

c) Leidner, Rosa Marie Frieda Adele geborene Silz, geboren 20. März 1933, wohnhaft Heerstraße 6 in 6312 Laubach/Hess. 8 (Röthges),

d) Wießner, Elisabeth Berta Adele geborene Silz, geboren 24. August 1935, wohnhaft 6312 Laubach/Hess. 1,

e) Silz, Harald, geboren 1. Juli 1940, Lessingstraße 16 in 6312 Laubach/Hess. 1, f) Silz, Lothar Friedrich, geboren 22. August 1943, wohnhaft Tannenweg 16 in 6312 Laubach/Hess. 1,

g) Silz, Konrad, geboren 18. März 1945, wohnhaft Kaiserstraße 11 in 6312 Laubach/Hess. 1,

h) Silz, Heinfried, geboren 28. Februar 1953, wohnhaft Kurze Hohl 10 in 6312 Laubach/Hess. 1,

— von a) bis h) in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 284, auf	36 287,—DM,
für Flur 3, Nr. 208, auf	247 643,— DM,
für Flur 3, Nr. 300, auf	2 035,— DM,
für Flur 3, Nr. 305/8, auf	102 521,25 DM,
für Flur 16, Nr. 27, auf	3 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 12. 1981
Amtsgericht

45

24 K 7/81: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 116, Blatt 4614, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 8, Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg 7, Größe 9,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. März 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jitka Hermann geb. Nemcikova, Kauffrau, geb. am 8. 7. 1950, Mörfelden-Walldorf, Hundertmorgenring 74.

Der Verkehrswert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 550 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 12. 1981 Amtsgericht

46

24 K 36/81: Das im Grundbuch von Geinsheim, Band 46, Blatt 1881, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geinsheim, Flur 1, Flurstück 757, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 3, Größe 7,85 Ar, soll am Dienstag, dem 23. März 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Hauf geb. Philipp, Friseurmeisterin, geb. am 1. 8. 1944, Sudetenstraße 3, 6097 Trebur-Geinsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 461 050,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 14. 12. 1981 Amtsgericht

47

1 K 47/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walsdorf, Band 16, Blatt 579,

Flur 3, Flurstück 601, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 141, Größe 1,04 Ar, soll am Freitag, dem 5. März 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1a) Heinrich Hohl, geb. 28. 3. 1911, 6270 Idstein-Walsdorf, — zur Hälfte —,

b) Heinrich Hohl, 6270 Idstein-Walsdorf,

c) Helmut Küchler, geb. 13. 9. 1936, 6277 Bad Camberg,

d) Irmgard Rentschler geb. Küchler, 6246 Glashütten 2,

e) Alfred Hohl, geb. 22. 10. 1943, 6270 Idstein-Walsdorf,

f) Ursula Schäfer geb. Hohl, geb. 17. 6. 1946, 6270 Idstein-Walsdorf,

zu b) bis f) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 100,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 17. 12. 1981 Amtsgericht

48

64 K 199/81: Der im Grundbuch von Ihringshausen, Band 80, Blatt 2320, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, eingetragene 111,11/000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ihringshausen, Flur 9, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 30—34, und Pfingstweg 27—37, Größe 22,21 Ar, und Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 30—34, Größe 5,11 Ar,

verbunden mit dem Sonderelgentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Haus 6 bezeichneten Reihenhhaus,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfur-

ter Straße 9, Raum 023, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Otto, geboren 8. 5. 1950, und

Christa Otto geb. Henkler, geboren 23. 2. 1951, beide Pfingstweg 27, 3501 Fulda 1, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 11. 1981 Amtsgericht Abt. 64

49

64 K 180/81: Der halbe Anteil an dem Erbbaurecht, vermerkt im Erbbaugrundbuch von Vollmarshausen, Band 29, Blatt Nr. 898, eingetragen auf dem im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 58, Blatt Nr. 1768, unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Vollmarshausen, Flur 1, Flurstück 34/14, Lieg.-B. 847, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 24, Größe 7,30 Ar,

in Abt. II Nr. 6, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 14. Oktober 1964,

soll am 28. April 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 023 (Untergeschoß), Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Berechtigter zur Hälfte am 12. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Wolfgang Deubach, Lohfelden 2.

Zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 Wohnungseigentumsgesetz, zur Bestellung von Wohnerbbaurechten nach § 30 Wohnungseigentumsgesetz, zu jeder Erweiterung solcher Belastungen durch Änderung ihres Inhalts bedarf der Erbbauberechtigte der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Grundstückseigentümer ist die Evangelische Kirchengemeinde Vollmarshausen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 9. Mai und 23. Juli 1964.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 12. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

50

64 K 245/81: Das im Grundbuch von Helssa, Band 47, Blatt 1846, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helssa, Flur 7, Flurstück 41/2, Lieg.-B. 860, Hof- und Gebäudefläche, Ibachtal 319, Größe 18,08 Ar,

soll am 14. April 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Schneider, Bogengasse 3, 3433 Neu-Eichenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 12. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

51

5 K 24/80: Am 10. März 1982, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 116, das im Grundbuch von Neustadt, Band 160, Blatt 5002, auf den Namen der

Rosa Gies, 3577 Neustadt, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 27, Ackerland, Beim Hain, Größe 83,58 Ar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Neustadt (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 85a ZVG auf 14 208,60 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 15. 12. 1981 Amtsgericht

52

5 K 43/80: Am 17. März 1982, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Burgholz, Band 6, Blatt 116, auf den Namen des Kaufmanns Heinrich Happel, Burgholz, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 41, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 41/4, Hofraum, Die Kirchgärten, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 65/1, Ackerland, Die Rodländer, Größe 28,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 35/1, Ackerland, Scheuernhain, Größe 31,44 Ar, Hutung, Größe 45,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 222/6, Hof- und Gebäudefläche, Turmstr. 6, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 222/7, Hof- und Gebäudefläche, Turmstr. 6, Größe 1,84 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, zehn Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstücke ist nach §§ 74a, 85a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1, 2, 10 und 11 (wirtschaftl. Einheit) auf 300 000,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 118 000,— DM,

für lfd. Nr. 7 auf 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 15. 12. 1981 Amtsgericht

53

2 K 12/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz (ein Viertel Eigentum), eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 65, Blatt 2347, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 16, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 1, Größe 7,22 Ar,

soll am Montag, dem 5. April 1982, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schubert, Buchenweg 1, Zierenberg, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 500,— DM für Nr. 2 (ein Viertel Eigentum).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 12. 1981 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur sechzehnten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 12. November 1981

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 28. Februar 1980 (StAnz. f. d. Land Hessen S. 900 = Staatszeitung — StAnz. f. Rheinland-Pfalz — S. 337) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge zu ermöglichen und
- b) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhandigen.“

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse ein Jahresverzeichnis für jeden Pflichtversicherten zu übersenden. Das Jahresverzeichnis ist in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. Versicherungsabschnitt ist jeweils der Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, für den

- a) ununterbrochen Umlagen entrichtet worden sind,
- b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neuen Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(4) In den Fällen des § 34 a Abs. 1 Buchst. a sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,
- c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden),

anzugeben. Als bezahlte Stunden gelten bei Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden. Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach § 62 Abs. 7 Satz 4 oder 7 oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

(5) Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,— DM von dem Mitglied fordern.“

2. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden

- a) die Worte „auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln“ durch die Worte „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ und
- b) die Worte „5 v. H.“ durch die Worte „5,5 v. H.“ ersetzt.

3. In § 26 Satz 1 Buchst. e werden die Worte „der zur Erstattung aller Beiträge führt“ durch die Worte „der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 66 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

5. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Worte „im Europäischen Parlament“ eingefügt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

7. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden nach den Worten „mit dem“ die Worte „in diesen 15 Jahren“ eingefügt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ und das Wort „sechsunndreißig“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a“ und die Worte „Absatz 2 Buchst. a, bb“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a, aa“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2“ ersetzt.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 anzupassen“ ersetzt.

10. Es wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtigte, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind

(1) Ist

- a) mit dem Pflichtversicherten für Zeiten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, oder
- b) der Pflichtversicherte nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über

die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen. Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. Die Einzelergebnisse sind zu addieren, und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen. Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinlich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Ermittlung des Beschäftigungsquotienten das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden Kalenderjahres durch die für den Pflichtversicherten am 31. Dezember dieses Kalenderjahres maßgebende Stundenvergütung zu teilen. Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Stundenvergütung, die am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend gewesen ist, zugrunde zu legen. Für die sich ergebende Zahl ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem sie zu der Zahl 2088 steht. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Anwendung des § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden der maßgebenden drei Kalenderjahre entsprechend dem für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten auf 1 hochzurechnen. Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.

(4) Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.“

11. § 35 a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte“ werden durch die Worte „die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte“ ersetzt.
- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satzteil angefügt:
„§ 34 a gilt nicht.“

12. In § 38 Abs. 4 werden die Worte „als Kinder“ gestrichen.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „Buchst. b und c“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt

seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
„dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.“

14. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei einer Halbwaise 12 v. H., hat einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

15. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2“ durch die Worte „Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßte“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die Neuberechnete Versorgungsrente beginnt.“
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßten“ ersetzt.
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an

- a) Gesamtversorgung,
- b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5,
- c) Versorgungsrente und
- d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne dieser Satzung.“

16. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Anpassung der Versorgungsrente

- (1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.
- (2) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter An-

wendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten-anpassungsgesetzes anzupassen. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.

- (3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.
- (4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 46 a Abs. 8 entsprechend.“
17. § 49 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 49
Sterbegeld

- (1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
b) die leiblichen Abkömmlinge,
c) die von ihm angenommenen Kinder
Sterbegeld.

Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

- (2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.

- (3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

- (4) Als Sterbegeld wird

a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,

b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,
gezahlt, höchstens jedoch 3000,— DM.

- (5) Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

- (6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.

- (7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

- (8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.“

18. § 50 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die nach Absatz 2 oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 45 Abs. 2 nicht als abgefunden. Die nach Absatz 1 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 42 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.“

19. In § 52 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

20. In § 53 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben,“ gestrichen.

21. In § 55 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

22. In § 57 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte

„— soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —“ gestrichen.

- 22a. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 49 Abs. 1“ und die Worte „Abs. 3“ gestrichen.

23. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a1) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,“

- a2) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- a3) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:

„s) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“

- b) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind vom Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.“

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.

- bb) In Satz 5 werden die Worte „2 bis 5“ durch die Worte „1 bis 4“ ersetzt.

- c) Absatz 11 wird gestrichen.

24. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie müssen bis zum 15. Tag des vierten Kalendermonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse eingegangen sein.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „2 und“ gestrichen.

25. § 64 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mitglieder eines Parlaments, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem

Umfange ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) liegt, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfange ruhen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied eines Parlaments für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.“

26. § 66 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten“ gestrichen.
- In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.

27. § 67 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a und b“ durch die Worte „und Arbeitgeberanteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ gestrichen.

28. § 69 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen regelt die Kasse die Anlegung des Vermögens durch Richtlinien.“

29. § 71 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ die Worte „unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v. H.“ eingefügt.
- In Absatz 3 werden die Worte „die Bewertung der Vermögensanlagen und für“ gestrichen.

30. In § 73 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben“ gestrichen.

31. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Pflichtversicherung vom 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat und“ eingefügt.
- In Satz 4 wird das Zitat „§ 62 Abs. 10 Satz 3 und 4“ geändert in „§ 62 Abs. 10 Satz 2 und 3“.

32. Dem § 93 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 und 2 gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.“

33. § 93 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.“
- Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 2

Übergangsvorschriften

1. Übergangsvorschrift zu §§ 11, 34 a

- Für die Anwendung des § 34 a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließend auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 5) in den nach § 34 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.
- Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten

Hinterbliebenen in Anwendung des § 46 a in Verbindung mit § 34 a und Absatz 1 vom 1. Januar 1982 neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.

2. Übergangsvorschrift zu § 47

- Vor der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

- für die nach § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären,
- die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

Erstmaliger Beginn

der bis 31. 12. 1981

ununterbrochen zustehenden

Versorgungsrente

Anpassungsfaktor

1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01 — 06 1978	1,0712
07 — 12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

- Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 47 Abs. 2 als die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge.

- Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt. Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 47 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag. Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der — gegebenenfalls zum 1. Januar 1982 nach Satz 3 gekürzten — Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt.

- Weist der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,— DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nr. 3 und Nr. 29 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1980,

- b) § 1 Nrn. 2, 5, 23 Buchst. a Abschnitt bb, 25, 29 Buchst. b, 31 Buchst. a, 32 und 33 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
 c) § 1 Nrn. 9 Buchst. b, 13 Buchst. b und c, 14, 15, 16, 21 und 22, § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1981,
 d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.

6100 Darmstadt, 12. November 1981

**Der Vorsitzende
 des Verwaltungsausschusses
 der Zusatzversorgungskasse**
 gez. Dr. Buchheim
Der Direktor der Versorgungskasse
 gez. Kudernek

Genehmigung der Satzung zur sechzehnten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß am 12. November 1981 beschlossene Satzung zur sechzehnten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

6200 Wiesbaden, 4. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern
 IV B 3 — 54 1 04 — 51/81
 Im Auftrag
 gez. Bonk

22. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 13. November 1981 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. Januar 1967 in der Fassung vom 25. April 1980 (StAnz. S. 1195) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist insbesondere verpflichtet,

a) der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge zu ermöglichen und

b) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhandigen.“

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse ein Jahresverzeichnis für jeden Pflichtversicherten zu übersenden. Das Jahresverzeichnis ist in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. Versicherungsabschnitt ist jeweils der Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, für den

a) ununterbrochen Umlagen entrichtet worden sind,

b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(4) In den Fällen des § 34 a Abs. 1 Buchst. a sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,

b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so-

weit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,

c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden), anzugeben.

Als bezahlte Stunden gelten bei Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden. Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach § 62 Abs. 7 Satz 4 oder 7 oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

(5) Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,— DM von dem Mitglied fordern.“

3. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden

a) die Worte „auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln“ durch die Worte „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ und

b) die Worte „5 v. H.“ durch die Worte „5,5 v. H.“ ersetzt.

4. In § 26 Satz 1 Buchst. e werden die Worte „der zur Erstattung aller Beiträge führt“ durch die Worte „der zum Erlösen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 66 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt.

5. In § 28 Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

6. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Worte „, im Europäischen Parlament“ eingefügt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

8. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) in Buchstabe a werden nach den Worten „§ 30 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

b) In Buchstabe c werden nach den Worten „mit dem“ die Worte „in diesen 15 Jahren“ eingefügt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ und das Wort „sechsuunddreißig“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a“ und die Worte „Absatz 2 Buchst. a, bb“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a, aa“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 anzupassen“ ersetzt.

11. Es wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

**Sonderregelung für Versorgungsberechtigte,
 die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind**

(1) Ist

a) mit dem Pflichtversicherten für Zeiten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durch-

schnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, oder

- b) der Pflichtversicherte nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen,

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 3) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 4) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen. Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. Die Einzelergebnisse sind zu addieren, und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen. Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ist für die Ermittlung des Beschäftigungsquotienten das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden Kalenderjahres durch die für den Pflichtversicherten am 31. Dezember dieses Kalenderjahres maßgebende Stundenvergütung zu teilen. Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Stundenvergütung, die am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend gewesen ist, zugrunde zu legen. Für die sich ergebende Zahl ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem sie zu der Zahl 2088 steht. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Für die Anwendung des § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden der maßgebenden drei Kalenderjahre entsprechend dem für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten auf 1 hochzurechnen. Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.
- (4) Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.“

12. § 35 a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) die Worte „in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte“ werden durch die Worte „die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte“ ersetzt.
- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Satzteil angefügt:
„§ 34 a gilt nicht.“

13. a) In § 38 Abs. 4 werden die Worte „an Kindes Statt“ gestrichen.

- b) In § 38 Abs. 6 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

14. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „Buchst. b und c“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c erhält folgende Fassung:

- „c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.“

15. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. c erhält folgende Fassung:

- „c) bei einer Halbweise 12 v. H., bei einer Vollweise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) bei einer Halbweise 12 v. H., bei einer Vollweise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

16. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2“ durch die Worte „Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßte“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die Neuberechnete Versorgungsrente beginnt.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten“ durch die Worte „§ 47 Abs. 3 angepaßten“ ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an

- a) Gesamtversorgung
- b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5,
- c) Versorgungsrente und
- d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne dieser Satzung.“

17. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Anpassung der Versorgungsrente

- (1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.
 - (2) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten-anpassungsgesetzes anzupassen. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.
 - (3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.
 - (4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 46 a Abs. 8 entsprechend.“
18. § 49 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 49

Sterbegeld

- (1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge,
 - c) die von ihm angemommenen Kinder
 Sterbegeld.
 Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.
- (2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.
- (3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (4) Als Sterbegeld wird
 - a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,
 - a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat, gezahlt, höchstens jedoch 3000,— DM.
- (5) Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbe-

geldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

- (6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.
 - (7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.
 - (8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.“
19. § 50 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die nach Absatz 2 oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 45 Abs. 2 nicht als abgefunden. Die nach Absatz 1 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 42 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.“
- 20. In § 52 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - 21. a) In § 53 Abs. 2 wird vor dem Wort „wird“ das Wort „so“ eingefügt.
 - b) In § 53 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit seines Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben,“ gestrichen.
 - 22. In § 54 Abs. 3 wird nach dem Wort „und“ das Wort „Absatz“ gestrichen.
 - 23. a) In § 55 Abs. 1 Buchst. a wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) In § 55 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - 24. In § 57 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „— soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —“ gestrichen.
 - 25. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „§ 49 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.
 - 26. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,“
 - b) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:

„s) Aufwandsentschädigungen, Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“
 - bb) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind vom Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.“

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „2 bis 5“ durch die Worte „1 bis 4“ ersetzt.
- c) Absatz 11 wird gestrichen.
27. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sie müssen bis zum 15. Tag des vierten Kalendermonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse eingegangen sein.“
- b) In Satz 3 werden die Worte „2 und“ gestrichen.
28. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Mitglieder eines Parlaments, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) liegt, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied eines Parlaments für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.“
29. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.
30. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a und b“ durch die Worte „und Arbeitgeberanteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und für die Zeit nach dem 31. 12. 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ gestrichen.
31. § 69 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen regelt die Kasse die Anlegung des Vermögens durch Richtlinien.“
32. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ die Worte „unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v.H.“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „die Bewertung der Vermögensanlagen und für“ gestrichen.
33. In § 73 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben“ gestrichen.
34. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Pflichtversicherung vom 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat und“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird das Zitat „§ 62 Abs. 10 Satz 3 und 4“ geändert in „§ 62 Abs. 10 Satz 2 und 3“.

35. Dem § 93 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 und 2 gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höher-versicherung gelten.“

36. § 93 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höher-versicherung gelten.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

37. § 94 Abs. 3 Buchst. a hinter dem Wort „war“ ist ein Komma zu setzen.

§ 2

Übergangsvorschriften

1. Übergangsvorschrift zu §§ 11, 34 a

(1) Für die Anwendung des § 34 a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 4) in den nach § 34 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.

(2) Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 46 a in Verbindung mit § 34 a und Absatz 1 vom 1. Januar 1982 an neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.

2. Übergangsvorschrift zu § 47

(1) Vor der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

- a) für die nach § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchstabe a und § 41 Abs. 5 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären,
- b) die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

Erstmaliger Beginn

der bis 31. Dezember 1981

ununterbrochen zustehenden

Versorgungsrente

Anpassungsfaktor

1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01 — 06 1978	1,0712
07 — 12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 47 Abs. 2 als die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge.

(3) Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt. Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen

Anwendung des § 47 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 47 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag. Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der — gegebenenfalls zum 1. Januar 1982 nach Satz 3 gekürzten — Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt.

- (4) Weist der Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,— DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 4 und Nr. 32 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
 b) § 1 Nrn. 3, 6, 26 Buchst. a Abschnitt bb, 28, 32 Buchst. b, 34, 35 und 36 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
 c) § 1 Nrn. 10 Buchst. b, 14 Buchst. b und c, 15, 16, 17, 23 und 24, § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1981,
 d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 4. Dezember 1981 — IV B 3 — 54 1 08 — 8/81 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden am 13. November 1981 beschlossene Satzung zur 22. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

6200 Wiesbaden, 8. Dezember 1981

Der Direktor
 der Nassauischen
 Brandversicherungsanstalt als Leiter
 der Zusatzversorgungskasse für die
 Gemeinden und Gemeindeverbände
 in Wiesbaden
 gez. Venohr

Änderung der Verbandssatzung des Verbandes der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises

Vorlage an die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird gebeten, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Neufassung des § 3 und des § 14 Abs. 1 der Satzung des Schulverbandes gemäß Anlage wird zugestimmt.“

6450 Hanau, 30. November 1981

Verband der berufsbildenden Schulen
 der Stadt Hanau
 und des Main-Kinzig-Kreises
 Der Vorsitzende des Vorstandes
 gez. Martin
 Oberbürgermeister

Begründung:

Zu 1) § 3

Unter Hinweis auf Ziff. 6 der Niederschrift vom 2. September 1981 über die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am 31. August 1981 wird die Änderung des § 3 der Verbandssatzung nach Absprache zwischen den Schulträgern Stadt Hanau und Main-Kinzig-Kreis sowie dem Staatlichen Schulamt in Hanau erneut zur Beschlußfassung vorgelegt.

Dies geschieht, um der Empfehlung des Regierungspräsidiums in Darmstadt zur Neufassung dieses Paragraphen zu entsprechen; zum anderen kann sich das vom Kultusministerium eingeleitete Anhörungsverfahren zu den „Grund- und Fach-

stufen der Berufsschule“, das organisatorische Veränderungen für die beiden Verbandsschulen bringen könnte, über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Zu 2) § 14 (1)

Wie in der konstituierenden Sitzung am 31. August 1981 bereits angekündigt, hat das Verbandsmitglied Main-Kinzig-Kreis eine Änderung des § 14 Abs. 1 beantragt. Nach bisheriger Fassung ist der Landrat des Main-Kinzig-Kreises stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes. Wegen der Dezernatsneuverteilung im Kreisausschuß seien daraus nunmehr Schwierigkeiten erwachsen, so daß künftig das für Schulfragen zuständige hauptamtliche Mitglied des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes fungieren soll.

Nach einer eingehenden Stellungnahme des Rechtsamtes der Stadt Hanau zu diesem Antrag bestehen keine Bedenken, die Satzung entsprechend zu ändern.

§ 3

Aufgaben

Anlage 1

- 1) Der Schulverband ist Träger folgender Schulen in Hanau:

1. Ludwig-Geißler-Schule, Akademiestraße 41

mit den nachfolgenden Schulformen:

1.1. Berufsschule in Teilzeit- und Vollzeitform

- 1.1.1. Berufsfeld Metalltechnik
 1.1.2. Berufsfeld Elektrotechnik
 1.1.3. Berufsfeld Holztechnik
 1.1.4. Berufsfeld chemisch/physikalische Berufe

1.2. Zweijährige Berufsfachschulen

- 1.2.1. Berufsfeld metallgewerbliche Berufe
 1.2.2. Berufsfeld elektrotechnische Berufe
 1.2.3. Berufsfeld naturwissenschaftlich-technische Berufe

1.3. Berufsaufbauschule

- 1.3.1. Vollzeitform
 1.3.2. Teilzeitform

1.4. Fachoberschule

- 1.4.1. Schwerpunkt Maschinenbau
 1.4.2. Schwerpunkt Elektrotechnik
 1.4.3. Schwerpunkt chemische/physikalische Technik

1.5. Berufliches Gymnasium

- 1.5.1. Schwerpunkt Technik

1.6. Fachschule für Technik in Teilzeit- und Vollzeitform

- 1.6.1. Schwerpunkt Maschinenbau
 1.6.2. Schwerpunkt Elektro-Energetechnik

2. Eugen-Kaiser-Schule, Lortzingstraße 16

mit den nachfolgenden Schulformen:

2.1. Berufsschule in Teilzeit- oder Vollzeitform

- 2.1.1. Berufsfeld Bautechnik
 2.1.2. Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
 2.1.3. Berufsfeld Körperpflege
 2.1.4. Berufsfeld Agrarwirtschaft
 2.1.5. Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

2.2. Zweijährige Berufsfachschule

- 2.2.1. Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
 2.2.2. Berufsfeld sozialpädagogische Berufe

2.3. Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen

im 3. Ausbildungsjahr

2.4. Einjährige Berufsfachschule

- 2.4.1. Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

- 2) Der Schulverband hat die Aufgabe, diese Schulen zu betreiben, zu unterhalten und zu finanzieren. Die Geschäftsstelle des Schulverbandes befindet sich beim Schulverwaltungsamt der Stadt Hanau.

§ 14 (1)

Anlage 2

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Hanau, stellvertretender Vorsitzender ist das für Schulfragen zuständige hauptamtliche Mitglied des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises.

Öffentliche Ausschreibungen

NÜRNBERG: Die Rohbau- einschl. Ausbauarbeiten für den Neubau des Stellwerkgebäudes für Überleitstelle in Bau-km 261,369 — Objekt 5577 — der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

330 m ² Erdaushub	160 m ² Bodenbeläge
150 m ² Bodenaustausch	120 m Entw. Leitungen
200 m ² Stahlbeton	350 m ² Abdichtung
100 m ² Mauerwerk	8 m ² Kantholz
700 m ² Innenputz	60 m ² Fliesen
300 m ² Dacheindeckung	16 St. Türen-/Fensterelemente
750 m ² Anstriche	70 m Blitzschutzleitungen
450 m ² Estriche	

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom März 1982 bis Juni 1983.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGR H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 90,— D-Mark (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank, Konto 3000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 24/81 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 9. Februar 1982.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 4. Januar 1982 angefordert werden.

8500 Nürnberg, 10. 12. 1981



DEUTSCHE BUNDESBahn
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der
Bahnbauzentrale

Stellenausschreibungen

Die

Gemeinde ALTENSTADT (Wetteraukreis)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) Verwaltungsangestellte(n) oder Beamtin(en) des mittleren Dienstes

für das Ordnungsamt.

Es handelt sich um eine Ganztagsstelle mit Vergütung nach BAT VI b bzw. Besoldung nach Besoldungsgruppe A7 (Obersekretär).

Gesucht wird eine junge dynamische Kraft mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Ordnungsverwaltung.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld usw.) gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild usw.) werden bis 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt,
Haupt- und Personalamt,
Frankfurter Straße 11, 6472 Altenstadt 1.

6472 Altenstadt, 22. Dezember 1981

gez. Schäfer, Bürgermeister

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bei der

Stadt Rotenburg a. d. Fulda

(14 500 Einwohner) ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist zulässig. Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe A 16 HBesG.

Die Stadt (Kernstadt mit 10 000 Einwohnern und 8 Stadtteile mit zusammen 4 500 Einwohnern) liegt im landschaftlich reizvollen Fuldatal in walddreicher Umgebung mit historischem Stadtkern und Landgrafenschloß mit Park. Rotenburg ist staatlich anerkannter Luftkurort mit ca. 230 000 Übernachtungen jährlich. In der Stadt befinden sich das Kreis Krankenhaus mit Schwesternschulen und Altenzentrum sowie ein Herz- und Kreislaufzentrum; alle Schulformen sind vorhanden und darüber hinaus Verwaltungsfachhochschule und Landesfinanzschule des Landes Hessen, Bundesschule der Betriebskrankenkassen, Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Hessen, Technikerschule der hessischen Straßenbauverwaltung. Rotenburg ist Garnisonstadt und gewerblicher Schwerpunktort. Außerdem vorhandene Einrichtungen: u. a. Hallenbad, Freibad, Wildgehege, Campingplatz, Tennisanlagen, Kindergärten, Haus der Jugend, moderne Sportanlagen.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Die Bewerber sollen nicht älter als 50 Jahre sein. Es wird erwartet, daß der Bürgermeister seinen Wohnsitz in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. Februar 1982 mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Peter Wollweber

Rathaus

Postfach 14 40

6442 Rotenburg a. d. Fulda 1.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-001. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 4. Januar 1982 beträgt 32 Seiten.